



*Bundesamt für Sozialversicherung
Office fédéral des assurances sociales
Ufficio federale delle assicurazioni sociali
Uffizi federal da las assicuranzas socialas*

Berufliche Vorsorge:

*Neue Rechnungslegungs- und Anlage-
vorschriften*

*Regelung des Einsatzes
der derivativen Finanzinstrumente*

(Änderung der BVV 2 per 1. Juli 1996)

Verordnungstext / Erläuterungen / Fachempfehlungen

Forschungsbericht Nr. 3/96

BEITRÄGE ZUR SOZIALEN SICHERHEIT

Auskünfte: Bundesamt für Sozialversicherung
Herrn J.-P. Landry, Sektionschef
Sektion Ökonomie und Revisionen
Effingerstrasse 33
3003 Bern
Tel. 031 322 91 51, Fax 031 324 06 83

Dr. B. Lang, Präsident des Ausschusses III
der Eidg. BVG-Kommission, Chef des Amtes für
Berufliche Vorsorge des Kantons Zürich
Nordstrasse 20
8090 Zürich
Tel. 01 259 25 91, Fax 01 363 83 16

Es wird gebeten, die Fragen in der Regel schriftlich zu stellen.

Vertrieb: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale
(EDMZ)
3000 Bern

Copyright: Bundesamt für Sozialversicherung
CH – 3003 Bern
Auszugsweiser Abdruck – ausser für kommerzielle
Nutzung – unter Quellenangabe und Zustellung eines
Belegexemplares an das Bundesamt für Sozialversicherung gestattet.

Bestellnummer: 318.010.3/96 d 7.01 500

Berufliche Vorsorge:

**Neue Rechnungslegungs- und
Anlagevorschriften**

**Regelung des Einsatzes
der derivativen Finanzinstrumente**

Änderung der BVV 2 per 1. Juli 1996

Verordnungstext/Erläuterungen/Fachempfehlungen

Fachpublikation

Herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)
und der
Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge

15. Oktober 1996

Übersicht

Einführung	5
Verordnungstext	11
Erläuterungen	15
Fachempfehlung zum Rechnungswesen und zur Rechnungslegung	29
Fachempfehlung zum Einsatz und zur Darstellung der derivativen Finanzinstrumente	53
Hinweise zur Fachreihe Beiträge zur sozialen Sicherheit	83

Einführung

Fachpublikation

In Ihren Händen liegt die Erstausgabe einer Fachpublikation, welche in intensiver Zusammenarbeit des Ausschusses III der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge mit dem Bundesamt für Sozialversicherung (Abteilung berufliche Vorsorge) entstanden ist. Die Eidg. BVG-Kommission hat sich mittels Zirkulationsbeschluss vom 23. September 1996 hinter die Fachempfehlungen gestellt. Als Herausgeber zeichnen deshalb diese Kommission und das BSV gemeinsam.

Die Publikation fasst alle Unterlagen in einem Band zusammen, welche die im Interesse einer verbesserten Transparenz und Sicherheit auf den 1. Juli 1996 geänderten Verordnungsbestimmungen in der BVV 2 erläutern helfen. Sie folgt im Aufbau den Themen analog der Revisionsvorlage.

Diese Revision der Rechnungslegungs- und Anlagevorschriften in der BVV 2 ist vom BSV wie von der Kommission als so zentral betrachtet worden, dass der Anwendung grösste Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Die Herausgeber verfolgen mit der Veröffentlichung deshalb das Ziel, die geänderten Verordnungsbestimmungen im Ganzen zu erläutern und Hilfestellung für die Umsetzung in die tägliche Praxis zu geben.

Verordnungsänderung

Das BVG will das Problem der *Sicherheit* in erster Linie im Rahmen der Kompetenz und der Verantwortung der paritätischen Organe gelöst haben. Revision und Aufsicht können nur ergänzen, nicht ersetzen. Die eigenverantwortliche Führung der Vorsorgeeinrichtung verlangt jedoch nach einem adäquaten Instrumentarium, aufgabengerechten und vorallem nachvollziehbaren Strukturen und bedingt eine möglichst *grosse Transparenz*. Genau zu diesen Aspekten hat das bis Mitte Jahr geltende Verordnungsrecht wenig Inhaltliches vermitteln können.

Die auf den 1. Juli 1996 erfolgte Revision der BVV 2 orientiert sich am Grundsatz der Eigenverantwortung der Vorsorgeeinrichtung und vertieft diesen Grundsatz. Sie setzt nämlich für zentrale Bereiche der Führung in der Vorsorgeeinrichtung Ziele und objektive Massstäbe, so für das Rechnungswesen bzw. die Rechnungslegung und für die Vermögensanlage (geänderter Art. 47; neuer Art. 49a BVV 2). Sie vermittelt die erforderlichen Orientierungshilfen für den Einsatz der derivativen Finanzinstrumente (neuer Art. 56a und geänderter Art. 59 BVV 2). Insgesamt geben die Neuerungen in der BVV 2 den paritätischen Führungsorganen ein homogenes Führungsinstrumentarium. Die Anforderungen werden für das laufende Geschäftsjahr 1996 wirksam.

Die neuen Anforderungen betreffen alle registrierten Vorsorgeeinrichtungen, auch wenn diese keine derivativen Finanzinstrumente einsetzen. Soweit sie sich auf Artikel 71 Absatz 1 BVG (Vermögensverwaltung) stützen lassen, sind sie auch von denjenigen Anlagestiftungen anzuwenden, welche unter der Aufsicht des BSV stehen. Freizügigkeitsstiftungen (vgl. Art. 19 Abs. 1 FZV) und Säule 3a-Stiftungen (vgl. Art. 5 Abs. 3 BVV 3) haben diese Anforderungen ebenfalls zu beachten. Im Zuge der Ausdehnung der Insolvenzdeckung auf die ausserobligatorische Vorsorge werden die Vermögensanlagevorschriften des BVG ebenfalls für die Personalfürsorgeeinrichtungen im Sinne des revidierten Artikel 89bis Absatz 6 ZGB verbindlich werden (Beschluss des Parlamentes vom 21. Juni 1996).

Fachempfehlungen als Hilfestellung

Zu den Verordnungsbestimmungen sind bereits Erläuterungen publiziert worden. Für die stark fachtechnisch geprägten Themen des Rechnungswesens und der Rechnungslegung sowie des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente werden Fachempfehlungen vorgestellt. Sie vertiefen dabei die bewusst auf die wesentlichen Inhalte konzentrierten Verordnungsbestimmungen und versuchen, Ideen zur geeigneten *Umsetzung* in die Praxis zu vermitteln.

Allerdings gibt es keine Fachempfehlung zur Verdeutlichung der Führungsaufgabe (Art. 49a BVV 2). Für die Festlegung der Ziele und Grundsätze in der Vermögensanlage und zur Gestaltung einer Anlageorganisation für die Durchführung und Ueberwachung geben die Erläuterungen zur Verordnungsänderung sowie Artikel in Fachpublikationen die praxisbezogene Unterstützung. Zur Sicherstellung der paritätischen Kompetenz und Verantwortung ist wichtig, dass die Erfüllung der Führungsaufgaben in den Bereichen des Rechnungswesens und der Rechnungslegung sowie der Vermögensanlage nachvollziehbar geregelt ist. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Wirksamkeit interner Kontrollen sowie der nachgängigen Revision und Aufsicht gewährleistet.

Die Fachempfehlungen vermitteln Hinweise, wie die generell umschriebenen Ziele sinnvoll erreicht werden können. Sie werden ausdrücklich in Form von Empfehlungen gefasst. Diese sollen, soweit hier bei den verantwortlichen Organen der Vorsorgeeinrichtung ein Bedürfnis besteht, die praxisorientierte Hilfestellung bieten. Keinesfalls wird damit beabsichtigt, den Freiraum bei der Erreichung der Zielsetzungen der Verordnungsbestimmungen einzuengen. Diese Empfehlungen sind auch nicht bindend im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung.

Die vorliegenden Fachempfehlungen sollen den Willen und die Fähigkeit zur *nachhaltigen eigenverantwortlichen Stärkung des Sicherheitssystems* in der beruflichen Vorsorge fördern. Die Eidg. BVG-Kommission und das BSV laden die Führungsorgane der Vorsorgeeinrichtungen ein, mit diesem neuen Instrument zu arbeiten und zu dessen Weiterentwicklung beizutragen.

Ausarbeitung der Fachempfehlungen

Die beiden nachfolgend im Detail vorgestellten Fachempfehlungen im Bereich der Rechnungslegung und des Derivateinsatzes sind vom Ausschuss III der Eidg. BVG-Kommission, einem Konsultativorgan des Bundesrates, ausgearbeitet worden.

Bereits während der Vorarbeiten zur Verordnungsänderung (September 1994 bis September 1995) ist an die vertiefte Information und an die Umsetzung der neuen Anforderungen in die Praxis gedacht worden. Mit Beschluss vom 15. September 1995 stimmte die Kommission den auf das Wesentliche konzentrierten Vorschlägen des Ausschusses III für die Änderung der Verordnung zu. Mit Schreiben vom 13. Februar 1996 erteilte der Präsident der Kommission den Experten den Folgeauftrag, die Fachempfehlungen auszuarbeiten.

Noch während der Arbeiten des BSV zur Verordnungsänderung auf Mitte Jahr konzipierte der Ausschuss die Umsetzungshilfe so schnell wie möglich. Die ersten Entwürfe sind interessierten Kreisen zur Stellungnahme geschickt und Mitte September ist ein Vernehmlassungsverfahren innerhalb der Eidg. BVG-Kommission mit Erfolg

durchgeführt worden. Den Bemerkungen ist weitgehend Rechnung getragen worden.

Das BSV dankt allen internen und externen Beteiligten, vorab dem Präsidenten und den Mitgliedern des Ausschusses III, für ihren grossen Einsatz zur Erstellung der vorliegenden Fachempfehlungen.

Zusammensetzung des Ausschusses III

Der Ausschuss III der Eidg. BVG-Kommission besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Präsident:

Dr. B. Lang
Amt für berufliche Vorsorge, Zürich

Mitglieder:

Dr. P. Bachmann, Partner
STG Coopers & Lybrand, Zürich

H. Bieri, Direktor
Schweiz. Volksbank, Bern

J.-C. Düby, Direktor
ASCOOP, Bern

Dr. J.-A. Schneider
Avocat, Genève

A. Schneiter, Generaldirektor
Winterthur-Leben, Winterthur

Dr. D. Wydler
Bank Pictet & Cie., Zürich

Dr. B. Ammann
Eidg. Finanzverwaltung, Bern

M. Schöb
Bundesamt für Justiz, Bern

Frau Dr. J. Petermann
J.P. Landry
BSV, Bern

zusätzlich beigezogener Experte:

Dr. D. Ammann
PPC Consulting AG, Zürich

Zur Ausarbeitung der Fachempfehlungen sind die folgenden *Untergruppen* gebildet worden:

Untergruppe Derivate

Dr. D. Wydler (Präsident)
Bank Pictet & Cie., Zürich

Dr. D. Ammann
PPC Consulting AG, Zürich

Dr. Hansjörg Herzog
SKA, Zürich

Dr. J.-P. Hunziker
Winterthur-Versicherungen,
Winterthur

Dr. B. Ammann
Eidg. Finanzverwaltung, Bern

P. Streit
Bundesamt für Privat-
versicherungswesen, Bern

J.-P. Landry
BSV, Bern

Untergruppe Rechnungslegung

Dr. P. Bachmann (Präsident)
STG Coopers & Lybrand, Zürich

G. Brönnimann, Direktor
Union Treuhand, Zürich

Frau J. Laich
Winterthur Leben, Winterthur

J.-C. Düby, Direktor
M. Oester
ASCOOP, Bern

J. Peyrollaz
Lausanne

J.-P. Landry
BSV, Bern

Dr. B. Lang
Amt für Berufliche Vorsorge, Zürich

Mitarbeit bei der Ausarbeitung der französischen Endfassung der jeweiligen Fachempfehlung:

J. Keller
Lombard Odier & Cie, Genève

Mme F. Magdelaine
STG Coopers & Lybrand, Genève

J. Peyrollaz, Lausanne

Sekretariat:

Das Sekretariat dieses Expertenausschusses wurde von J. Blatter, Bundesamt für Sozialversicherung, Bern, geführt.

15. Oktober 1996

Verordnungstext

Verordnung vom 18. April 1984¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

Änderung der Verordnung vom 24. April 1996

In Kraft getreten am 1. Juli 1996

¹ SR 831.441.1

*Gliederungstitel vor Art. 47***2. Abschnitt: Rechnungswesen und Rechnungslegung****Art. 47** Ordnungsmässigkeit
(Art. 71 Abs. 1 BVG)

¹ Die Vorsorgeeinrichtung legt die Grundsätze des Rechnungswesens und der Rechnungslegung fest und ist für die Erstellung der Jahresrechnung verantwortlich. Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang. Sie enthält die Vorjahreszahlen.

² Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung aufgestellt und gegliedert. Die tatsächliche finanzielle Lage muss daraus deutlich hervorgehen.

³ Der Anhang enthält ergänzende Angaben und Erläuterungen zur Vermögensanlage, zur Finanzierung und zu einzelnen Positionen der Bilanz und der Betriebsrechnung. Auf Ereignisse nach dem Bilanzstichtag ist einzugehen, wenn diese die Beurteilung der Lage der Vorsorgeeinrichtung erheblich beeinflussen.

⁴ Im übrigen gelten die Artikel 957–964 des Obligationenrechts² über die kaufmännische Buchführung.

Art. 49a Führungsaufgabe
(Art. 51 Abs. 1, 2 und 71 Abs. 1 BVG)

Die Vorsorgeeinrichtung legt die Ziele und Grundsätze, die Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage nachvollziehbar so fest, dass das paritätische Organ seine Führungsaufgabe vollumfänglich wahrnehmen kann.

Art. 56a Derivative Finanzinstrumente
(Art. 71 Abs. 1 BVG)

¹ Die Vorsorgeeinrichtung darf nur derivative Finanzinstrumente einsetzen, die von Anlagen nach Artikel 53 abgeleitet sind.

² Der Bonität der Gegenpartei und der Handelbarkeit ist entsprechend der Besonderheit des eingesetzten Derivats Rechnung zu tragen.

³ Sämtliche Verpflichtungen, die sich für die Vorsorgeeinrichtung aus derivativen Finanzgeschäften ergeben oder sich im Zeitpunkt der Ausübung des Rechtes ergeben können, müssen gedeckt sein.

⁴ Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung ausüben.

² SR 220

⁵ Die Begrenzungen nach den Artikeln 54 und 55 sind unter Einbezug der derivativen Finanzinstrumente einzuhalten.

⁶ Für die Einhaltung der Deckungspflicht und der Begrenzungen sind die Verpflichtungen massgebend, die sich für die Vorsorgeeinrichtung aus den derivativen Finanzinstrumenten bei Wandlung in die Basisanlage im extremsten Fall ergeben können.

⁷ In der Jahresrechnung müssen alle laufenden derivativen Finanzinstrumente vollumfänglich dargestellt werden.

Art. 59 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die Vorsorgeeinrichtung darf im Einzelfall von den Artikeln 53–55, 56a Absätze 1 und 5 sowie Artikel 57 nur abweichen, wenn: ...

Erläuterungen

Kommentierung der Verordnungsänderung vom 24. April 1996

1. Vorbemerkungen

Die Revision der Buchführungs- (neu: Rechnungslegungs-) und der Anlagevorschriften ist von der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge, einem Konsultativorgan des Bundesrates, an der Sitzung vom 19. September 1994 initiiert worden. Sie hat eine Expertengruppe zusammengestellt aus Fachleuten aus dem Bereich der beruflichen Vorsorge, des Rechnungswesens, des Banken- und Börsenrechts sowie aus Derivatspezialisten. Den Vorschlägen der Expertengruppe hat die BVG-Kommission an ihrer Sitzung vom 15. September 1995 zugestimmt.

Diese Vorschläge spiegeln die gesamtheitliche Sicht wider, welche sich bezüglich der Sicherheit der Pensionskassen hauptsächlich an den Grundsätzen der Eigenverantwortung der paritätischen Organe sowie der Transparenz orientiert. Sie sind als ein Ganzes gedacht und werden daher in einem Gesamtpaket in Kraft gesetzt. Die Vorschläge werden in Ziffer 2 dieses Berichts zunächst mit grundsätzlichen Überlegungen begründet. In Ziffer 3 folgt eine eigentliche Kommentierung, welche die vorgeschlagenen Verordnungstexte erläutert und für die Anwendungspraxis später Hilfe bieten kann. In Ziffer 4 sind die Motive hinsichtlich des Geltungsbereichs und der Inkraftsetzung aufgeführt.

2. Grundsätzliche Überlegungen

2.1 Problemstellung und Regelungsbedarf

Derivative Finanzinstrumente (kurz Derivate genannt) sind von Basisanlagen (wie einzelne Aktien, Obligationen, Devisen usw.) abgeleitete Kontrakte und beinhalten Rechte bzw. Pflichten auf künftige Lieferung oder künftigen Bezug der entsprechenden Basisanlagen zu festgelegten Konditionen. Beispiele sind: die klassischen Termingeschäfte, Financial Futures, Swaps und Optionen.

Derivate weisen infolge ihrer Komplexität *inhärente Risiken* auf, welche *nicht unmittelbar ersichtlich sind*. Dies kann dazu führen, dass an sich sinnvolle Anlageinstrumente falsch angewandt werden.

Vorsorgeeinrichtungen orientieren sich heute beim Einsatz der Derivate rechtlich verbindlich *ausschliesslich an den allgemeinen Anlagegrundsätzen* (Art. 71 Abs. 1 BVG). Anleitungen des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) sind zwar nützliche Hilfen, siehe Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 11, 16 und 23, vermögen aber keine Rechtssicherheit zu schaffen. In der Praxis der Vermögensanlage an sich und der Darstellung der Vermögensanlage in der Jahresrechnung bestehen zum Teil erhebliche Unsicherheiten, die nicht nur die Wahrnehmung der Eigenverantwortung der zuständigen Organe, sondern auch die Erfüllung der Aufgaben von Revision und Aufsicht in Frage stellen.

Regelungen im Rahmen der BVV 2 sind im Interesse der Versicherten und der Entwicklung der Pensionskassen insgesamt nötig. Änderungen bzw. Ergänzungen der BVV 2 müssen aber den nachfolgend dargestellten Leitideen entsprechen.

2.2 Selbständigkeitsbereich und Transparenz

Das BVG will als Rahmengesetz den Vorsorgeeinrichtungen einen möglichst grossen Selbständigkeitsbereich belassen (Art. 49). Dies darf nach wie vor als richtig gelten. Allerdings gehören zur Selbständigkeit *aktuelle und verbindliche Massstäbe für die Transparenz*, auf welche Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Versicherte als Partner im Vorsorgevertrag gleichermassen Anspruch haben. Hier hat das Verordnungsrecht erhebliche Lücken, die es zu schliessen gilt.

Es ist heute insbesondere die Entwicklung zu nutzen, welche *Rechnungswesen und Rechnungslegung* erfahren haben (siehe hinten Ziffer 2.5). Insbesondere sind im Interesse der Rechtsgleichheit die Anforderungen an die Transparenz der Jahresrechnung nicht nur bezüglich der Aktivseite der Bilanz (Vermögensanlage), sondern ebenso bezüglich der Passivseite der Bilanz zu konkretisieren.

Transparenz ist zudem *nicht teilbar*. Sie hat zwar für die Anwendung derivativer Finanzinstrumente spezielle Aspekte (siehe insbesondere Art. 56a Abs. 6 und Abs. 7), muss aber allgemein insbesondere für das Rechnungswesen und die Rechnungslegung (siehe Art. 47 BVV 2) besser verwirklicht werden. Nur so sind Risiken anderer Anlagen aktuell für sich und im Zusammentreffen mit der Anwendung von Derivaten zuverlässig zu erkennen und zu kontrollieren. Nur so gewinnt aber ebenfalls Art. 36 Abs. 2 BVG, der die Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse verlangt, (endlich) rechtsgleich praktische Bedeutung. Nur so sind ferner Teilliquidationen im Sinne des Art. 23 FZG und des Art. 9 FZV nach Massgabe der tatsächlichen finanziellen Lage der Pensionskasse rechtsgleich praktisch abzuwickeln.

2.3 Parität, Eigenverantwortung, Führungsaufgaben

Art. 51 Abs. 1 BVG verlangt die paritätische Verwaltung der Pensionskassen. Diese sozialpartnerschaftliche Führung (um *Führung* geht es und nicht bloss um Verwaltung) rechtfertigt besonders ausgeprägt, dass Vorsorgeeinrichtungen gesetzliche Vorgaben möglichst eigenverantwortlich erfüllen und Selbständigkeitsbereiche möglichst eigenverantwortlich nutzen.

Eigenverantwortung verlangt qualifizierte Führung. Nun ist aber das heutige Recht gerade für wesentliche Führungsbereiche wie Rechnungswesen und Rechnungslegung sowie Vermögensanlage unzureichend konkretisiert. Dies hat Unsicherheit speziell (aber nicht nur) beim Einsatz der Derivate zur Folge. Dem muss auf Verordnungsstufe abgeholfen und damit speziell auch bewusst gemacht werden, dass eigenverantwortliche Führung ebenfalls mit eigenverantwortlicher Überwachung (Controlling/Reporting) verbunden ist.

Die neuen Bestimmungen von Art. 47 und 49a BVV 2 setzen die aktuelle und unerlässliche Struktur für *Führungsaufgaben* im Bereiche des Rechnungswesens und der Rechnungslegung sowie der Vermögensanlage voraus. Der Einsatz der Derivate hat sich neu an Art. 56a BVV 2 zu orientieren.

Unterstützung bei der Bewältigung von Führungsaufgaben im aufgezeigten Sinn bewährt auch am besten vor unangemessenen Diskussionen oder gar Streitfällen über die Verantwortlichkeit (vgl. Art. 52 BVG).

2.4 Geschäftsführung, Revision, Aufsicht

Nach Art. 53 BVG prüft die Revisionsstelle jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage. Vor allem weil das Rechnungswesen durch geltendes Recht für die *Stufe der eigenverantwortlichen Kontrolle der Vorsorgeeinrichtungen* keine ausdrückliche Berücksichtigung und Konkretisierung erfährt, ist diese Gesetzesbestimmung gerade in differenzierten Fällen, etwa beim Einsatz von Derivaten, zu wenig griffig. Die Vorschläge schaffen hier Abhilfe. Dabei wird nicht nur der Bereich des Rechnungswesens, sondern ebenfalls der Bereich der Geschäftsführung bei der Vermögensanlage allgemein sowie beim Einsatz der Derivate speziell behandelt.

Verwesentlichung der Revision im Interesse eigenverantwortlicher Geschäftsführung gibt ebenfalls für die hoheitliche *repressive Funktion der Aufsicht* eine klare Ausgangslage. Die Aufsichtsbehörde kann sich in Bereichen der Geschäftsführung wie Rechnungswesen und Rechnungslegung sowie Vermögensanlage auf repressive Massnahmen konzentrieren. Ein (vorwiegend nicht bewusst gesuchtes) rechtlich nicht begründetes Einmischen in Führungsautonomie sollte damit ausgeschlossen werden.

Gerade der *Anhang* (siehe Art. 47 Abs. 1 und 3 BWV 2) als Teil der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung gibt der Aufsicht bessere Grundlagen. Er enthält zudem aktuelle Informationen, weil im Anhang auf Ereignisse nach dem Bilanzstichtag einzugehen ist, wenn diese die Beurteilung der Lage der Vorsorgeeinrichtung erheblich beeinflussen.

2.5 Verhältnismässigkeit und Praxistauglichkeit

Die neuen Bestimmungen sind verhältnismässig und praxistauglich. Dies ergibt sich aus den vorangegangenen Ausführungen. Zusätzlich darf bemerkt werden, dass mit den Vorschlägen Insolvenzfälle noch besser verhindert und damit die Belastungen des Sicherheitsfonds im Griff gehalten werden können.

Zudem wird nach Möglichkeit auf Begriffe Bezug genommen, die im Recht und in der Praxis der beruflichen Vorsorge und im aktuellen kaufmännischen Rechnungswesen behandelt und anerkannt sind. Für die Regelungsvorschläge bezüglich der Derivate sind die aktuellen Rechtserlasse und Diskussionen aus relevanten Bereichen berücksichtigt. Zu erwähnen sind speziell die Änderung der Bankenverordnung vom 12. Dezember 1994 und die Richtlinien der Eidg. Bankenkommision zu den Rechnungslegungsvorschriften vom 14. Dezember 1994, ferner die Richtlinien und der Kommentar der Schweizerischen Bankiervereinigung für die Ausübung von Verwaltungsaufträgen an die Bank.

Die Einbettung der Vorschläge in das interdisziplinäre Umfeld ist aber stets orientiert am Auftrag und am Zweck der beruflichen Vorsorge sowie an den anzunehmenden strategischen Bedürfnissen der Führungsorgane und am Erfordernis des nötigen Spielraums für die eigenverantwortliche Umsetzung.

Die Vorschläge zu den Verordnungsbestimmungen bleiben daher und ebenfalls im Sinne der Offenheit für künftige Anforderungen nach Möglichkeit im Grundsätzli-

chen. Es ist beabsichtigt, dass für die Konkretisierung Fachrichtlinien im eigenverantwortlichen Zusammenwirken der betroffenen Kreise geschaffen werden.

3. Kommentar

3.1 Revidierter Art. 47 BVV 2

Einleitung

Der heutige Art. 47 BVV 2 (im zweiten Abschnitt, der mit "Buchführung" bezeichnet ist) verweist für die Ordnungsmässigkeit lediglich auf die allgemeinen kaufmännischen Grundsätze gemäss den Art. 957–964 OR. Damit bietet die Verordnung keine ausreichende Grundlage für die aktuellen Herausforderungen der beruflichen Vorsorge. Insbesondere findet der im Art. 53 BVG über die Revision verwendete Begriff des Rechnungswesens für die Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtungen keine ausdrückliche und ausreichende Beachtung.

Der zweite Abschnitt im vierten Kapitel "Finanzierung" soll neu "Rechnungswesen und Rechnungslegung" heissen. Im revidierten Art. 47 BVV 2 sind dann unter dem Aspekt der Ordnungsmässigkeit die nötigen Vorgaben für die Führungsaufgaben in den erwähnten Bereichen gegeben. Dabei wird auch der nötige und sinngemässe Anschluss an die Weiterentwicklung der Rechnungslegung vollzogen, welche unter dem Impuls des neuen Aktienrechts der kaufmännischen Buchführung entscheidende Fortschritte gebracht hat.

Für die Würdigung des vorgeschlagenen Art. 47 BVV 2 ist die Erläuterung des Begriffs des Rechnungswesens wesentlich. Der Begriff wird umfassend verstanden. Das Rechnungswesen ist Teil der Geschäftsführung und umfasst die Buchführung, die Vermögensverwaltung, die Führung der Alterskonten und im Ergebnis die Jahresrechnung. Teile des Rechnungswesens sind auch das Controlling (laufende Erfassung der Geschäfte, Buchhaltung usw.) sowie das interne Reporting (Berichterstattung).

Um anpassungsfähig und praxistauglich zu sein, sollen Regelungen für Rechnungswesen und Rechnungslegung lediglich in der Form von Grundsätzen in die BVV 2 aufgenommen werden und im wesentlichen

- die Zusammensetzung der Jahresrechnung aus Bilanz, Betriebsrechnung und neu *Anhang* festlegen, sowie
- Adressaten und *Zweck* der Rechnungslegung in Anlehnung an die Art. 959 und Art. 662a OR sowie an spezielle Aussagen im Recht der beruflichen Vorsorge bestimmen.

Absatz 1

¹ Die Vorsorgeeinrichtung legt die Grundsätze des Rechnungswesens und der Rechnungslegung fest und ist für die Erstellung der Jahresrechnung verantwortlich. Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang. Sie enthält die Vorjahreszahlen.

Zuständig ist in der Regel das oberste Organ. Im Rahmen der Regeln über die paritätische Verwaltung kommen aber in der Praxis Abweichungen vor. Das zuständige

Organ muss die Zielsetzungen und die Grundsätze der Durchführung festlegen, bestimmte Aufgaben delegieren und überwachen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass mit der obersten Geschäftsleitung untrennbar die Überwachung, d.h. die ständige Übersicht über die Geschäfte und die laufende oder wenigstens periodische Begleitung der Geschäfte verbunden ist.

Die Einführung des Anhangs als Teil der Jahresrechnung erfolgt analog zum Aktienrecht im Hinblick auf die aktuellen Herausforderungen, mit welchen die eigenverantwortlichen Organe der Vorsorgeeinrichtungen, die Kontrollstellen (besser als Revisionsstellen zu bezeichnen) und die Aufsichtsbehörden konfrontiert sind. Näheres dazu im Kommentar zum Absatz 3. Das Erfordernis, die Vorjahreszahlen aufzunehmen, wird ebenfalls analog zum Aktienrecht aufgestellt.

Absatz 2

² Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung aufgestellt und gegliedert. Die tatsächliche finanzielle Lage muss daraus deutlich hervorgehen.

Für die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung kann sinngemäss auf Art. 662a Abs. 2 OR und die zugehörigen Darstellungen in der anerkannten Praxis verwiesen werden. Die Gliederung der Jahresrechnung ergibt sich in der Regel aus dem Kontenplan der einzelnen Vorsorgeeinrichtung (siehe dazu Schweizer Kontenrahmen für Personalvorsorgeeinrichtungen, Fachmitteilung der Treuhand-Kammer Nr. 5/1992). Diese Bestimmung enthält die Zielsetzung, dass die Jahresrechnung die tatsächliche finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung im Sinne einer Momentaufnahme transparent darstellen muss. Diese Umschreibung ist nicht neu: Bereits nach geltendem Recht (Verweis in Art. 47 BVV 2 auf Art. 959 OR) soll die Jahresrechnung vollständig, klar und übersichtlich so aufgestellt werden, dass "die Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäftes erhalten". Die neu vorgeschlagene Formulierung entspricht jedoch den Bedürfnissen der Partner im Vorsorgevertrag besser und deckt sich mit derjenigen in Art. 9 der FZV¹ welcher für die Berechnung der freien Mittel im Falle der Teilliquidation massgebend ist. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Art. 36 Abs. 2 BVG für die Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung dieser Formulierung recht ähnlich auf die "finanziellen Möglichkeiten" verweist.

Trotz dieser Zielsetzung sind Bewertungen in der kaufmännischen Bilanz im Rahmen von Art. 48 BVV 2 weiterhin möglich. Diese Bestimmung ist (wie auch Art. 960 OR) eine Höchstbewertungsvorschrift. Unterbewertungen und damit die Bildung von Bewertungsreserven bleiben weiterhin möglich. Im Hinblick auf die Transparenz muss jedoch der Anhang die zusätzlichen Informationen über die tatsächliche finanzielle Lage und die Bewertung geben. Wenn die Bilanzwerte unter dem Verkehrswert bzw. Marktwert liegen, wird dessen Angabe also im Anhang erforderlich, ohne dass aber damit erfolgswirksame Buchungen verbunden sind. Zu berücksichtigen sind bei diesen Bewertungserläuterungen die Rückstellungen für Wertschwankungen der Vermögensanlagen.

¹ Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, FZV, SR.831.425)

Absatz 3

³ Der Anhang enthält ergänzende Angaben und Erläuterungen zur Vermögensanlage, zur Finanzierung und zu einzelnen Positionen der Bilanz und der Betriebsrechnung. Auf Ereignisse nach dem Bilanzstichtag ist einzugehen, wenn diese die Beurteilung der Lage der Vorsorgeeinrichtung erheblich beeinflussen.

Einzelne für den Anhang vorgesehene Angaben können auch in der Bilanz oder Betriebsrechnung erscheinen. Das Erfordernis, auf Ereignisse nach dem Bilanzstichtag einzugehen, wenn diese die Beurteilung der Lage der Vorsorgeeinrichtung erheblich beeinflussen, gibt der eigenverantwortlichen Geschäftsführung, der Revision sowie der Aufsicht den nötigen möglichst aktuellen Bezug.

Der Anhang hat die Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung zu befolgen und ist als Teil der Jahresrechnung Gegenstand der Prüfung durch die Kontrollstelle. Damit erhält die Kontrollpyramide aus eigenverantwortlicher Kontrolle, Revision und Aufsicht eine vollständige und effiziente Verwirklichung.

Absatz 4

⁴ Im übrigen gelten die Art. 957-964 des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung.

Der ergänzende Hinweis auf die allgemeinen Regeln der kaufmännischen Buchführung im OR ist nach wie vor sinnvoll. Insbesondere wird damit auch der Anschluss an mögliche Fortentwicklungen der Vorschriften zur Rechnungslegung im Rahmen des OR sichergestellt.

3.2 Neuer Art. 49a BVV 2

Die Vorsorgeeinrichtung legt die Ziele und Grundsätze, die Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage nachvollziehbar so fest, dass das paritätische Organ seine Führungsaufgabe vollumfänglich wahrnehmen kann.

Dieser neue Art. 49a BVV 2 enthält als Teil des dritten Abschnittes über die Anlage des Vermögens eine zu den Vorgaben für das Rechnungswesen und die Rechnungslegung (neuer Art. 47 BVV 2) analoge Umschreibung der Führungsaufgaben im Zusammenhang mit der Vermögensanlage. Es wird damit auch dem Art. 51 Abs. 2 lit. c BVG, welcher die Gewährleistung der paritätischen Vermögensverwaltung vorschreibt, in einer rechtsgleich nachvollziehbaren Form entsprochen.

Es ist nötiger denn je, dass sich die zuständigen (in der Regel sind es die obersten Organe, welche meistens paritätisch besetzt sind) Organe der Vorsorgeeinrichtungen mit der Gestaltung der Vermögensanlage auseinandersetzen. Das Erreichen der immer vielfältigeren Zielsetzungen der beruflichen Vorsorge ist davon direkt abhängig.

Die neue Bestimmung verpflichtet die Vorsorgeeinrichtung, bzw. das zuständige Organ, einen Ablauf bei der Vermögensanlage festzulegen, so dass die Führungsaufgabe des paritätischen Organs zum Tragen kommen kann. Die Verpflichtung be-

steht darin, mit der Festlegung von Zielen, Grundsätzen, der Durchführung und der Überwachung die Voraussetzungen für eine optimale Führung der Vorsorgeeinrichtung zu schaffen. Der Begriff "wahrnehmen können" gibt jedoch dem paritätisch besetzten Organ keine Handlungsalternative: Es wird verlangt, dass dieses Organ tätig wird.

Es genügt demnach nicht, dass sich das zuständige Organ auf die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 71 BVG und die Einhaltung von Begrenzungen gemäss der BVV 2 beruft. Das zuständige Organ nimmt seine Führungsaufgabe nur dann vollumfänglich wahr, wenn es

- *Ziele und Grundsätze* der Vermögensanlage (ausreichende Liquidität, notwendige Rendite, tragbares Risiko) anhand der spezifischen Bedürfnisse und Rahmenbedingungen der Vorsorgeeinrichtung konkretisiert;
- die Aufgaben-, Mittel- und Kompetenzverteilung (Anlageorganisation) bei der *Durchführung und der Überwachung* der Vermögensanlage regelt;
- die zu den vorstehend erwähnten Bereichen vorgenommenen Konkretisierungen (z.B im Rahmen eines Anlagereglementes) nachvollziehbar schriftlich festhält.

Mit dem Hinweis auf die Nachvollziehbarkeit soll unterstrichen werden, dass sich die zuständigen Organe für die Vermögensanlage an einen Rahmen halten müssen, den sie mit Hilfe von Fachpersonen begreifen können. Im Zweifelsfalle ist Abstand zu nehmen.

Die Vorgaben des neuen Art. 49a BVV 2 sollen zusammenfassend sicherstellen, dass

- die zuständigen Organe sich eigenverantwortlich mit der anlagepolitischen Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung und der optimal darauf abgestimmten Anlagepolitik auseinandersetzen und dabei festlegen, in welchem Umfang der gesetzliche Anlagespielraum ausgeschöpft werden soll;
- die mit der Durchführung der Vermögensanlage betrauten Personen und Fachstellen unmissverständliche Zielvorgaben und Anlagerichtlinien erhalten;
- die Anlagetätigkeit, das Einhalten der Kompetenzen und der daraus resultierende Erfolg regelmässig überwacht werden können.

Zu grundsätzlichen Überlegungen zum neuen Artikel 49a BVV 2 wird zusätzlich auf die Ausführungen in Ziffer 2 dieses Berichts verwiesen.

3.3 Neuer Art. 56a BVV 2

Einleitung

Da es sich bei Derivaten um abgeleitete Anlageinstrumente handelt, kann eine Investition über Derivate als *Alternative zu einer äquivalenten Basisanlage* betrachtet werden. Derivative Instrumente dienen also nicht ausschliesslich zur Risikoverminderung (Hedging), sondern ihr Einsatz ist auch für eine Risikopositionierung denkbar. Je nach Strategie kann eine Risikoveränderung (im Sinne einer Erhöhung oder Verminderung) kostengünstiger über Derivate oder über Basisanlagen erzielt werden. Derivative Instrumente sind also richtig eingesetzt im Rahmen einer professionellen Bewirtschaftung sinnvoll.

Das Risiko von Derivaten kann in drei Komponenten aufgeteilt werden:

- Derivate weisen das analoge *Grundrisiko* wie die äquivalente Position in der entsprechenden Basisanlage auf. Steigt also beispielsweise der Marktwert der Basisanlage (z.B. Aktienindex), so steigt unter sonst gleichbleibenden Bedingungen der Wert des Derivates mit Kaufrecht bzw. -verpflichtung (z.B. Call-Option bzw. Futures auf den Aktienindex).
- Zusätzlich zu diesem Grundrisiko weisen Derivate *instrumentenspezifische Risiken* auf. Diese Risiken werden in Art. 56a Abs. 2 BVV 2 näher geregelt. Darunter fällt insbesondere das sogenannte Gegenparteirisiko, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass die Gegenpartei des Kontraktes ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wobei der daraus resultierende Wertgewinn verlustig gehen kann. Ein anderes instrumentenspezifisches Risiko ist die Möglichkeit, dass derivative Instrumente zu einem falschen Wert relativ zum Wert der Basisanlage gehandelt werden. Instrumentenspezifische Risiken sind in der Regel kleiner bei standardisierten Kontrakten, welche an einer Terminbörse gehandelt werden.
- Infolge des hohen Komplexitätsgrades der Derivate besteht die Gefahr, dass die inhärenten Risiken nicht richtig erkannt werden und dass so die Derivate unter Umständen falsch eingesetzt werden. Derivate weisen somit relativ hohe *organisatorische Risiken* auf, indem die verantwortlichen Organe sich kein Bild über die Konsequenzen des Einsatzes von Derivaten durch die Anlagebeauftragten machen können.

Der vorgeschlagene Art. 56a über derivative Finanzinstrumente regelt deren Einsatz als Investitionsalternative im Sinne der bestehenden Regelung von BVG und BVV 2 über die Vermögensanlage. Dabei werden alle drei Risikokomponenten berücksichtigt. Das Hauptgewicht liegt allerdings auf dem organisatorischen Risiko. Hier wird nicht nur eine Regel zur Überprüfung der Anlagebeschränkungen unter Miteinbezug derivativer Instrumente nach dem "Worst Case" Szenario vorgeschrieben, sondern auf das Jahresende hin auch eine entsprechende Berichterstattungspflicht.

Für grundsätzliche Überlegungen zum Vorschlag wird zusätzlich auf Ziffer 2 dieses Berichts verwiesen. Nachstehend sind die einzelnen Absätze kommentiert.

Absatz 1

¹ Die Vorsorgeeinrichtung darf nur derivative Finanzinstrumente einsetzen, die von Anlagen nach Artikel 53 abgeleitet sind.

Als Anlagen, welche derivativen Instrumenten als Basisanlage unterliegen können, gelten grundsätzlich die Anlageformen, welche in Artikel 53 BVV 2 enthalten sind. Dies schliesst beispielsweise Warenterminkontrakte aus.

Es sind jedoch auch Teilanlageformen von Anlagen nach Artikel 53 BVV 2 als Basisanlagen zulässig. Eine mögliche Teilanlageform ist die beispielsweise in Auslandsanlagen enthaltene Fremdwährungskomponente. Zu beachten ist, dass nicht etwa die Rechnungseinheit der Basisanlage, sondern vielmehr das Wertverhalten der Basisanlage (ökonomisches Engagement) über das Vorhandensein von Währungskomponenten entscheidet.

Zudem ist die Kombination von einzelnen Anlageformen, welche in Artikel 53 BVV 2 aufgeführt sind, möglich. Dies schliesst beispielsweise Indizes auf Aktien, Obligationen etc. und Zinssätzen ein.

Absatz 2

² Der Bonität der Gegenpartei und der Handelbarkeit ist entsprechend der Besonderheit des eingesetzten Derivats Rechnung zu tragen.

Die Bonitätsanforderung erstreckt sich auf die Forderung aus offenen Derivatpositionen aufgrund ihres positiven Wiederbeschaffungswertes, ohne Verrechnung allfälliger Verpflichtungen anderer derivativer Positionen mit der gleichen oder einer anderen Gegenpartei. Diesbezüglich sind die Diversifikationsbestimmungen gemäss Art. 50 Abs. 3 BVV 2 und die Schuldnerbeschränkungen gemäss Art. 54 BVV 2 zu beachten.

Unter Handelbarkeit sind die sichtbaren und unsichtbaren Kosten bei Glattstellung eines derivativen Finanzkontrakts zu verstehen. Zu beachten ist, dass diesbezüglich standardisierte und an offiziellen Terminbörsen gehandelte Kontrakte zu bevorzugen sind. Beim Einsatz komplexer und nicht börsengehandelter Derivate sind gegebenenfalls entsprechende Rückstellungen zu äufnen.

Absatz 3

³ Sämtliche Verpflichtungen, die sich für die Vorsorgeeinrichtung aus derivativen Finanzgeschäften ergeben oder sich im Zeitpunkt der Ausübung des Rechtes ergeben können, müssen gedeckt sein.

Die Deckungspflicht bedeutet, dass für Derivate mit Kaufrecht bzw. Kaufverpflichtung die zur Erfüllung notwendige Liquidität jederzeit vorhanden bzw. beschaffbar ist. Im Falle von Derivaten mit Lieferrecht bzw. Lieferverpflichtung einer Basisanlage hat dieselbe jederzeit vorhanden zu sein. Letztere Bedingung ist auch dann einzuhalten, wenn die Ausübung des derivativen Instruments keine physische Lieferung des Basistitels, sondern nur die Zahlung der Wertdifferenz (Cash-Settlement) beinhaltet. Im weiteren ist die für die Margenerfüllung notwendige Liquidität auch unter Berücksichtigung zukünftiger Erfordernisse bereitzuhalten bzw. hat sie beschaffbar zu sein.

Derivate auf Aktienindizes, Zinsen und dgl. gelten im Falle einer Verkaufsverpflichtung bzw. Verkaufsberechtigung bereits dann als gedeckt, wenn die Basisanlage in repräsentativem Umfang vorhanden ist.

Absatz 4

⁴ Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung ausüben.

Der Einsatz derivativer Instrumente ist nur erlaubt, wenn eine äquivalente Investition mittels Basisanlagen *keine* Kreditaufnahme bedingt. Äquivalent heisst, dass das

ökonomische Engagement (sogenanntes "Exposure") gleich ist im Sinne eines analogen Wertverhaltens der physischen und der derivativen Investition. Es soll damit verhindert werden, dass mit einem geringen Kapitaleinsatz ein überproportionaler Gewinn bzw. Verlust erzielt wird.

Absatz 5

⁵ Die Begrenzungen nach den Artikeln 54 und 55 sind unter Einbezug der derivativen Finanzinstrumente einzuhalten.

Die Begrenzungen gemäss Art. 54 und 55 BVV 2 sind auch unter Berücksichtigung des ökonomischen Engagements (Definition vgl. Kommentar zu Absatz 4) aller derivativen Instrumente einzuhalten.

Absatz 6

⁶ Für die Einhaltung der Deckungspflicht und der Begrenzungen sind die Verpflichtungen massgebend, die sich für die Vorsorgeeinrichtung aus den derivativen Finanzinstrumenten bei Wandlung in die Basisanlage im extremsten Fall ergeben können.

Für die Deckungspflicht heisst dies, dass für derivative Positionen unabhängig von der Wahrscheinlichkeit der Lieferung von bzw. Belieferung mit Basisanlagen jederzeit die volle Deckung aufrechtzuerhalten ist.

Für Instrumente mit asymmetrischem Profil (wie z.B. Optionen), bei denen sich das ökonomische Engagement (Definition vgl. Kommentar zu Absatz 4) signifikant verändern kann, ist für die Überprüfung der Begrenzungen jeweils das extremst mögliche Engagement in der Basisanlage, sowohl im positiven wie im negativen Sinne, massgebend (so sind beispielsweise gekaufte Calloptionen für die Überprüfung der Maximallimite zum Marktwert der unterliegenden Basisanlage anzurechnen).

Absatz 7

¹ In der Jahresrechnung müssen alle laufenden derivativen Finanzinstrumente vollumfänglich dargestellt werden.

Über die laufenden, das heisst per Stichdatum offenen, derivativen Instrumente ist dermassen zu informieren, dass das zuständige Organ die Einhaltung der vorgeannten Bestimmungen kontrollieren und sich ein Bild über die Vermögensanlagen bezüglich Wert und Strukturierung, unter Berücksichtigung aller laufenden derivativen Instrumente, machen kann.

Dem Darstellungserfordernis des Absatzes 7 wird vorwiegend im Anhang als Teil der Jahresrechnung zu entsprechen sein. Als Hilfe für die Praxis können gerade hier (zu erarbeitende) Fachrichtlinien dienen. Es soll jedoch der Spielraum für die eigenverantwortlich zu konkretisierende *angemessene* Erfüllung der Zielsetzung der Verordnung bewusst gewahrt bleiben.

3.4 Revidierter Art. 59 Abs. 1, Einleitungssatz BVV 2

¹ Die Vorsorgeeinrichtung darf im Einzelfall von den Artikeln 53–55, 56a Absätze 1 und 5 sowie Artikel 57 nur abweichen, wenn: ...

Die in der heutigen Fassung von Art. 59 Abs. 1 BVV 2 erwähnten Abweichungsmöglichkeiten sind sinngemäss auch mit derivativen Instrumenten nutzbar. Deshalb werden Art. 56a Abs. 1 und Abs. 5 ebenfalls in den sonst unveränderten Art. 59 Abs. 1 BVV 2 aufgenommen.

4. Geltungsbereich und Inkraftsetzung

Weil sich die vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen der BVV 2 auf Art. 51 BVG (paritätische Verwaltung) bzw. Art. 71 Abs. 1 BVG (Vermögensverwaltung) abstützen, ist der Geltungsbereich auf die (zur Durchführung des BVG) registrierten Vorsorgeeinrichtungen beschränkt. Mittelbar ergeben sich aber Auswirkungen auch auf den ausserobligatorischen Bereich. Zum einen ist geltendes kantonales Recht (bzw. die Praxis des BSV) z.T. so ausgestaltet, dass die hier relevanten Bestimmungen der BVV 2 ohne weiteres übernommen werden. Zum anderen entfaltet eine Revision der BVV 2 zweifellos bedeutende Beispielwirkung.

Dennoch muss mit einer Revision des BVG (allenfalls im Rahmen der aktuellen Diskussion über die Erweiterung der Insolvenzdeckung) möglichst bald eine gesamtstaatliche Rechtslage geschaffen werden. Für Regelungsföderalismus in den Bereichen des Rechnungswesens und der Rechnungslegung sowie der Vermögensanlage von Vorsorgeeinrichtungen besteht kein Bedarf mehr. Diese Schlussfolgerung muss sich insbesondere nach dem erfolgten Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes und der Regelungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge zwingend aufdrängen.

Die Inkraftsetzung der vorgenannten Bestimmungen erfolgt auf den 1. Juli 1996. Deshalb kommen die Bestimmungen bereits für die Erstellung der Jahresrechnung 1996 für die Vorsorgeeinrichtungen zum Tragen.

**Fachempfehlung
zum Rechnungswesen und zur
Rechnungslegung nach BVG
(Art. 47 BVV 2)**

vom 15. Oktober 1996

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung:.....	33
2. Ordnungsmässigkeit und Gliederung.....	34
2.1 Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung.....	34
2.2 Gliederung der Bilanz und Betriebsrechnung.....	35
3. Bewertung und tatsächliche finanzielle Lage.....	37
4. Anhang der Jahresrechnung.....	39
4.1 Einleitung.....	39
4.2 Gliederung des Anhanges.....	40
4.3 Offenzulegende Sachverhalte und Einzelheiten.....	40
4.3.1 Allgemeine Angaben und Erläuterungen zur Vorsorgeeinrichtung.....	40
4.3.2 Vermögensanlagen.....	41
4.3.3 Versicherungstechnische Information, Art der Risikodeckung.....	42
4.3.4 Erläuterungen zu weiteren Aktiven und Passiven.....	43
4.3.5 Erläuterungen zur Betriebsrechnung.....	44
4.3.6 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.....	45
4.3.7 Übrige Angaben.....	45
Beilage I.....	47
Beilage II/1.....	49
Beilage II/2.....	50
Beilage II/3.....	51
Beilage II/4.....	52

1. Einleitung: Rechnungswesen, Rechnungslegung und Jahresrechnung

Artikel 47 BVV 2

¹ Die Vorsorgeeinrichtung legt die Grundsätze des Rechnungswesens und der Rechnungslegung fest und ist für die Erstellung der Jahresrechnung verantwortlich. Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Betriebsrechnung und dem Anhang. Sie enthält die Vorjahreszahlen.

⁴ Im übrigen gelten die Artikel 957–964 des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung.

1 Die Empfehlungen zum Rechnungswesen und zur Rechnungslegung haben die Aufgabe, Hilfe bei der praktischen Anwendung der 1996 geänderten Bestimmungen in der Verordnung über die berufliche Vorsorge (Art. 47 BVV 2) zu bieten. Die Empfehlungen konkretisieren die Grundsätze der BVV 2 mit der Umschreibung der Begriffe, mit praktischen Vorschlägen und Anwendungsbeispielen.

2 Die revidierten Artikel 47, 49a, 56a und 59 BVV 2 stehen im Interesse der verbesserten Transparenz und Sicherheit der Vermögensanlage.

3 Artikel 47 BVV 2 verweist auf Artikel 71 BVG, der die Grundsätze der Vermögensverwaltung festlegt. Rechnungswesen und Rechnungslegung ergeben sich als eine wesentliche selbstverantwortliche Aufgabe der Geschäftsführung.

4 Der neue Artikel 49a BVV 2 zur Vermögensanlage will mit der Forderung einer nachvollziehbaren *Festlegung der Ziele und Grundsätze, der Durchführung und der Überwachung* der Vermögensanlage diese Führungsaufgabe unterstützen.

Festlegen bedeutet, Ziele und Richtlinien sowie Aufgaben, Kompetenzen und eingebaute interne Kontrollen bestimmen und in Reglementen für die Organisation und das Rechnungswesen so beschreiben, dass sie für die Führungsorgane jederzeit nachvollziehbar und überprüfbar sind. Das Rechnungswesen im umfassenden Sinne ist ein Führungsmittel. Das oberste Organ ist für dessen Ausgestaltung verantwortlich. Auf dem Rechnungswesen beruht die interne und externe Berichterstattung.

5 Artikel 47 BVV 2 nimmt eine Praxis auf, die für 170 000 Aktiengesellschaften eingeführt ist. Solche Anforderungen an die Berichterstattung, Auskunftserteilung und das Rechnungswesen werden, ausgehend von der kaufmännischen Ordnungsmässigkeit, mit Artikel 47 BVV 2 in zeitgemässer Form verdeutlicht. Als gesetzliche Grundlage für Buchführung und damit Bilanzbewertung bleiben gemäss Artikel 47 Absatz 4 BVV 2 unverändert die Artikel 957–964 des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung anwendbar.

2. Ordnungsmässigkeit und Gliederung

Artikel 47 BVV 2

² Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung aufgestellt und gegliedert. Die tatsächliche finanzielle Lage muss daraus deutlich hervorgehen.

2.1 Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung

6 Unter Ordnungsmässigkeit wird die Gesetzeskonformität der Rechnungslegung und die Qualitätsanforderungen an deren Informationsgehalt verstanden. Die folgenden Elemente der Ordnungsmässigkeit der kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung, seit langem in Lehre und Praxis auch für Stiftungen anerkannt, wurden im Aktienrecht 1991 in Artikel 662a Absatz 2 OR näher umschrieben.

7 Rechnungswesen und Jahresrechnung einer Vorsorgeeinrichtung sind dann *rechtmässig*, wenn sie die folgenden *Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung* einhalten:

1. Vollständigkeit der Jahresrechnung

Für die Darstellung der "ganzen Wahrheit" darf nichts Wesentliches ausgelassen werden. Alles was für das Verständnis und die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig ist, muss adäquat dargestellt werden.

2. Klarheit und Wesentlichkeit der Angaben

Bezeichnungen und Gliederungen müssen allgemein verständlich, sachgerecht und eindeutig sein. Wesentlichkeit ist im Verhältnis zur Aussage der Rechnungslegung und für die Beurteilung der Lage der Vorsorgeeinrichtung zu verstehen.

3. Vorsicht

Bei der Bewertung der Bilanzpositionen und der Erfolgsbestimmung ist das Ermessen im Sinne der weitblickenden Vorsicht, jedoch nicht willkürlich, anzuwenden.

4. Fortführung der Vorsorgeeinrichtung

Die Rechnungslegung geht von der Prämisse aus, dass die Einrichtung als Rechtssubjekt dauernd, d.h. zeitlich unbegrenzt, Bestand hat.

5. Stetigkeit der Darstellung und Bewertung

Im Sinne der Klarheit und Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr (dessen Zahlen in der Jahresrechnung anzugeben sind) sind Darstellung und Bewertung jedes Jahr nach der gleichen Methode anzuwenden.

6. Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag

Das Gebot der Bruttodarstellung dient der klaren und vollständigen Darstellung. Ergebnisse bzw. Salden aus Nebenrechnungen (z.B. Liegenschaftsrechnung) sind hingegen zulässig und gelten nicht als Verrechnung.

8 *Abweichungen* von den Grundsätzen der Fortführung der Vorsorgeeinrichtung, der Stetigkeit der Darstellung und Bewertung sowie vom Verrechnungsverbot (Bruttoprinzip) sind in begründeten Fällen zulässig; die Abweichungen sollten *im Anhang* dargelegt werden. Von den Grundsätzen der Vollständigkeit, Wesentlichkeit und Vorsicht darf nicht abgewichen werden.

2.2 Gliederung der Bilanz und Betriebsrechnung

Allgemeines

9 Die Gliederung der Jahresrechnung folgt in der Regel dem *Kontenplan*; sie ergibt sich also aus der Buchhaltung der einzelnen Vorsorgeeinrichtung. Der Kontenplan folgt einem allgemeinen anerkannten *Kontenrahmen*. Dazu gehört der Schweizer Kontenrahmen für Personalvorsorge-Einrichtungen. Fachmitteilung Nr. 5 der Treuhand-Kammer, Zürich, Ausgabe 1992. (Plan comptable suisse pour les institutions de prévoyance en faveur du personnel. Communications professionnelles no. 5 de la Chambre Fiduciaire, Zurich, édition 1992).

10 Die Bilanz und die Betriebsrechnung sollen so aufgestellt, deren Posten so bewertet und gegliedert sein und der Anhang solche Angaben enthalten, dass die tatsächliche finanzielle Lage aus der Jahresrechnung, das heisst aus der Bilanz und/oder aus dem Anhang, deutlich hervorgeht. Dieser Zweck bedeutet, dass z.B. Zusammensetzung, Einzelheiten und Bewertungen, wenn sie nicht in der Bilanz ersichtlich sind, aus dem Anhang hervorgehen sollen.

11 Die Gliederung der Bilanz und Betriebsrechnung hat den Ordnungsmässigkeitsregeln der Vollständigkeit, Klarheit und Wesentlichkeit der Angaben zu folgen und soll das Verrechnungsverbot beachten. Gliederungsnormen verlangen auch, dass bestimmte für die Transparenz wesentliche Posten *gesondert* dargestellt und bewertet werden. Dadurch wird der Vergleich mit dem Vorjahr erleichtert. Ein wichtiger Grundsatz ist die Ableitung aus der Buchhaltung und die Übereinstimmung mit den Kontensalden.

Bilanz

12 Üblich ist es, die Bilanzpositionen mit kurzfristigen Anlagen einzuleiten und die Passiven mit Fremdkapital zu beginnen und mit dem Stiftungskapital (bei Personalvorsorgestiftungen) zu beschliessen. Die Gliederung muss mit dem Anhang abgestimmt sein. Die Bilanz kann von zu vielen Einzelheiten und Aufteilungen entlastet werden, wenn diese im Anhang dargestellt und erläutert werden.

13 Für Vorsorgeeinrichtungen erweist sich die Einteilung in Umlauf- und Anlagevermögen nicht als zweckmässig. Artikel 52 BVV 2 spricht nur von kurz-, mittel- und langfristigen Anlagen. Einzelne Bezeichnungen zulässiger Anlagen und Begrenzungen in Artikel 53 und 54 BVV 2 sind nur bedingt in der Bilanz verwendbar. Für eine Darstellung und Zusammenfassung von direkten, indirekten und derivativen Anlagen im Sinne des BVV 2 eignet sich der Anhang besser.

14 Für die *Aktiven* kann als Beispiel folgende Gliederung empfohlen werden:

- Flüssige Mittel, Festgeldanlagen
- Aktive Rechnungsabgrenzung
- Hypothekendarlehen
- Obligationen
- Aktien
- Andere Finanzanlagen
- Liegenschaften
- Darlehen an Arbeitgeber

15 Bei den *Passiven* einer Vorsorgestiftung ist der Begriff Eigenkapital nicht anwendbar; es bestehen keine Eigner oder Gesellschafter, denen es zuzuschreiben ist. Mit der Ausnahme von Fremdkapital (Verbindlichkeiten) und finanziellen Rückstellungen sind die Passiven bzw. das Kapital für die Vorsorge bestimmt.

Um die tatsächliche finanzielle Lage zu beurteilen, brauchen auch die Passiven eine klare Gliederung in der Bilanz und eine Ergänzung im Anhang. Dies gilt vor allem für Positionen wie das Deckungskapital. Die Frage, wie sich dieses Vorsorgekapital zusammensetzt, ob es dem versicherungstechnisch notwendigen Deckungskapital entspricht, ob Unterdeckung oder Überdeckung besteht, soll im Anhang erläutert werden.

16 Für die Passiven kann zum Beispiel folgende *Gliederung* (ohne Gruppentitel wie Fremdkapital, Vorsorgekapital) vorgesehen werden:

- Kurzfristige Verbindlichkeiten
- Langfristige Verbindlichkeiten
- Reserve für Kurs- und Renditeschwankungen (Wertschwankungen)
- Rückstellung für Kurs- und Renditeschwankungen
- Passive Rechnungsabgrenzung
- Sparkapitalien
- Deckungskapitalien
- Übriges gebundenes Vorsorgekapital
- Arbeitgeber-Beitragsreserve
- Ungebundenes Vorsorgekapital (Stiftungskapital)
- Aufwand- oder Ertragsüberschuss.

17 In der *Betriebsrechnung* ist das Prinzip der Bruttodarstellung und der Zusammenhang mit dem Anhang zu beachten. Neben der Rechnung des versicherungsmässig geführten Teils (Pensionskasse) kann in der Betriebsrechnung getrennt auch eine solche für eine Spareinrichtung geführt werden.

18 Der *Aufwand* enthält einerseits die Leistungen an Destinatäre, aufgeteilt in die wichtigsten reglementarischen Leistungsformen, und andererseits allfällige Prämien an die Versicherungsgesellschaft (Versicherungsaufwand) und den Zinsaufwand. Der Zinsaufwand und seine Zusammensetzung sollte im Anhang näher umschrieben werden.

19 Der *Ertrag* soll die Finanzierung bzw. die Beiträge der Versicherten/Arbeitnehmer und getrennt davon die Beiträge des Arbeitgebers zeigen und gegebenenfalls die Entnahme aus der Arbeitgeber-Beitragsreserve. Eine weitere Aufteilung der Beiträge und der Vermögenserträge kann auch im Anhang erfolgen. Die Leistungen der Versicherungsgesellschaft sind brutto in der Betriebsrechnung zu

zeigen. Die Auflösung von Vorsorgekapital, von Arbeitgeber-Beitragsreserven und anderen Reserven und Rückstellungen ist offenzulegen.

3. Bewertung und tatsächliche finanzielle Lage

20 Mit der Jahresrechnung wird eine Darstellung bezweckt, aus der "*die tatsächliche finanzielle Lage deutlich hervorgeht*" – deutlich im Sinne, dass eine zuverlässige Beurteilung ermöglicht wird. Es soll dabei der "sichere Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäftes" für die Beteiligten gemäss Artikel 959 OR erreicht werden. Diese Informationsaufgabe ergibt sich auch aus dem Freizügigkeitsrecht (Art. 23 FZG und Art. 9 FZV), wonach die Information zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung nicht nur im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Teilliquidation steht, sondern aus jeder Jahresrechnung hervorzugehen hat.

21 Die gesetzlichen Bewertungsvorschriften mit dem Vorsichtsprinzip (Art. 960 OR) behalten unverändert ihre Gültigkeit; sie werden durch die Verordnungsrevision 1996 nicht verändert. Das zuständige Organ hat weiterhin die Pflicht, die Bewertung *in der Bilanz vorsichtig* vorzunehmen; es bleibt ihr die Befugnis, unter den Aktiven und Passiven Bewertungsreserven zu bilden.

22 In Hinblick auf die Transparenz der Jahresrechnung als Ganzes soll der *Anhang* zusätzliche Angaben vor allem zur Bewertung der Anlagen und zur Finanzierung enthalten, damit die tatsächliche finanzielle Lage beurteilt werden kann.

23 Der häufigste Anwendungsfall in diesem Zusammenhang wird der folgende sein: Die Angabe des Kurswertes (Marktwertes) ist *im Anhang erforderlich*, wenn die in der Bilanz dargestellten Werte

- vom Verkehrswert bzw. Marktwerten abweichen, (z.B. unter dem Kurswert von Wertschriften) oder
- der Bilanzwert sich nach pauschalen, nicht erkennbar ausgewiesenen Wertberichtigungen ergibt, d.h. wenn die Bewertungsrückstellung nicht unter den Passiven ausgewiesen, sondern direkt bei den Aktivpositionen (-gruppen) abgezogen wird.

24 Wenn die Kurswerte (Marktwerte) im Anhang offengelegt werden, bleiben die Werte in der Bilanz als "Buchwerte" unverändert, d.h. es sind keine erfolgswirksamen Buchungen vorzunehmen.

25 Die Bestimmungen in Artikel 48 BVV 2 und Artikel 960 OR (kaufmännische Buchführung) sind Höchstbewertungsvorschriften. Unterbewertungen und vorsichtige Rückstellungen (Bewertungsreserven) sind zulässig; Überbewertungen (solche über dem Wert, "der für das Geschäft zukommt") sind hingegen von Gesetzes wegen nicht erlaubt. Die Praxis der kaufmännischen Buchführung lässt die Verrechnung von überbewerteten mit unterbewerteten Posten innerhalb der gleichen Bilanzposition zu (Gruppenbewertung), z.B. für die Bilanzposition Liegenschaften.

26 Bei der Gesamtbetrachtung der Bewertungen im Anhang sind die in der Bilanz unter den Passiven ausgewiesenen Rückstellungen für Kurs- und Renditeschwankungen der Vermögensanlagen zu berücksichtigen. Zur Darstellung des Vermögens und dessen Bewertung in der Bilanz und im Anhang empfiehlt sich

Beispiel a). Im Vergleich sind die weiteren vereinfachten Gliederungsbeispiele b) und c) gegeben:

a) <i>Wertschriften zum Kurswert bilanziert</i>		1 000 Fr.
Aktiven	Wertschriften	18 100
	Liegenschaften	3 000
Passiven	Reserve für Wertschwankungen	2 100
Anhang	Wertschriften	
	Mit Zusammensetzung nach direkten, indirekten und derivativen Anlagen):	
	– Obligationen	
	(Nennwert 14 000 000)	13 500
	– Aktien	4 600
	Liegenschaften:	
	Die Bilanzwerte gehen vom Anschaffungswert aus und entsprechen dem Ertragswert (tatsächliche Erträge/Bruttorenditesatz 7%)	

b) <i>Anschaffungswerte in der Bilanz. Kurswerte im Anhang. Keine Wertberichtigung</i>		1 000 Fr.
Aktiven	Wertschriften	16 000
	Liegenschaften	3 000
Anhang	Zusammensetzung der Wertschriften zum Kurswert wie unter a)	
	Angaben zu den Liegenschaften wie unter a)	

c) <i>Pauschale Wertberichtigungen direkt bei den Aktiven (statt unter Passiven)</i>		1 000 Fr.
Aktiven	Wertschriften	16 000
Anhang	Wertschriften	
	Die Bilanzwerte verstehen sich nach folgenden pauschalen Wertberichtigungen:	

	Kurswert	Wertberichtigung	Bilanzwert
	1 000 Fr.	1 000 Fr.	1 000 Fr.
Obligationen	13 500	500	13 000
Aktien	4 600	1 600	3 000
	18 100	2 100	16 000

27 Die Darstellung der tatsächlichen finanziellen Lage setzt nicht nur die transparente Gliederung von Vermögen und Passiven (Kapital/Finanzierung) in der Bilanz voraus, sondern verlangt – zur Beurteilung der Ertragslage – auch die entsprechende Gliederung der Betriebsrechnung und des Anhanges.

4. Anhang der Jahresrechnung

Artikel 47 BVV 2

³ Der Anhang enthält ergänzende Angaben und Erläuterungen zur Vermögensanlage, zur Finanzierung und zu einzelnen Positionen der Bilanz und Betriebsrechnung. Auf Ereignisse nach dem Bilanzstichtag ist einzugehen, wenn diese die Beurteilung der Lage der Vorsorgeeinrichtung erheblich beeinflussen.

4.1 Einleitung

28 Der Anhang bildet gemäss Artikel 47 Absatz 1 BVV 2 Bestandteil der Jahresrechnung. Die Offenlegung im Anhang dient der Transparenz der Berichterstattung gegenüber den Versicherten, der Kontrollstelle, des Experten für berufliche Vorsorge und der Aufsichtsbehörde. Ein Zweck der Rechnungslegung, nämlich die tatsächliche finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung mit der Jahresrechnung zu zeigen, kann mit dem Anhang erfüllt werden.

29 Der Anhang ist als integrierender Bestandteil der Jahresrechnung Gegenstand der Abschlussprüfung durch die Kontrollstelle. Die Angaben und Erläuterungen müssen aufgrund des Rechnungswesens nachgewiesen und überprüfbar sein. Vorjahreszahlen sind auch im Anhang anzugeben (Art. 47 Abs. 1 BVV 2).

30 Artikel 47 Absatz 3 BVV 2 umschreibt allgemein den Inhalt des Anhangs der Jahresrechnung wie folgt:

"Ergänzende Angaben und Erläuterungen zu:

- Vermögensanlagen
- Finanzierung
- einzelnen Positionen der Bilanz und Betriebsrechnung
- Ereignisse nach dem Bilanzstichtag"

31 Die Angaben im Anhang müssen *nur im gegebenen Fall* für die wesentlichen Sachverhalte gemacht werden, und dies nur soweit sie nicht schon klar aus Bilanz und Betriebsrechnung ersichtlich sind. *Zu vermeiden* sind Meldungen über nicht anwendbare Punkte ("keine" oder "nicht zutreffend") in checklistenartigen Aufstellungen.

32 Einzelne für den Anhang vorgesehene Angaben können auch in Bilanz und Betriebsrechnung erfolgen, zum Beispiel angemerkt im Fusse der Bilanz oder durch eine entsprechende Aufgliederung einer Bilanzposition. Doch erlaubt es der Anhang besser, Einzelheiten, Zusammensetzungen, Entwicklungen in Zahlen und Worten übersichtlich darzustellen. Es empfiehlt sich deshalb, die Bilanzpositionen überschaubar und klar zu gruppieren und dafür Einzelheiten, Zusammensetzungen und Entwicklungen im Anhang darzustellen.

4.2 Gliederung des Anhanges

- 33 Für die Gliederung des Anhanges wird folgender Aufbau empfohlen:
1. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zur Vorsorgeeinrichtung
 2. Vermögensanlagen
 3. Versicherungstechnische Information, Art der Risikodeckung
 4. Erläuterungen zu weiteren Aktiven und Passiven
 5. Erläuterungen zur Betriebsrechnung
 6. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
 7. Übrige Angaben

4.3 Offenzulegende Sachverhalte und Einzelheiten

34 Gemäss der Gliederung des Anhanges in sieben Hauptteile werden im folgenden mögliche *Sachverhalte und Anwendungsfälle* vertiefter umschrieben. Solche Sachverhalte können sehr verschieden sein und sind je nach Art und Eigenheit der Vorsorgeeinrichtung auch ausserhalb der Bilanz und Erfolgsrechnung sowie im Verlaufe des Geschäftsjahres und in neuer Rechnung festzustellen.

35 *Beispiele* für Texte oder Inhalte zum Anhang (Beilage I) verstehen sich als Anregungen und Anwendungshilfen, die nicht als vorgegebene Muster zu übernehmen sind.

36 In der praktischen Anwendung ergeben sich die Angaben im Anhang je nach *Eigenheit der einzelnen Vorsorgeeinrichtung*. Deshalb werden anschliessend keine schematischen Vorgaben für den Anhang festgehalten; die in den Ziffern 4.3.1 bis 4.3.7 erwähnten möglichen Angaben lassen sich erst *im einzelnen Fall* (vgl. Randziffer 31) als zutreffend bestimmen.

Zu einzelnen Abschnitten des Anhangs werden im folgenden *solche Angaben kursiv hervorgehoben, deren Offenlegung jedenfalls zweckmässig* im Sinne der BVV 2 ist.

4.3.1 Allgemeine Angaben und Erläuterungen zur Vorsorgeeinrichtung

Allgemeine Angaben stehen nicht direkt mit Bilanz und Betriebsrechnung im Zusammenhang, sind aber zum Verständnis der rechtlichen Organisation, der Vorsorgeverhältnisse, des Rechnungswesens und der Rechnungslegung notwendig.

Rechtsformen der Vorsorgeeinrichtung, Zweck (Kurzbeschreibung), besondere Bestimmungen der Urkunde, der Statuten oder des Reglementes.

Angaben zur rechtlichen *Organisation* der Vorsorgeeinrichtung. Feststellung der paritätischen Besetzung des Stiftungsrates. Angabe, ob die Vorsorgeeinrichtung registriert ist, und ob es sich um eine Zusatz-, Finanzierungs- oder eine andere Stiftungsart handelt.

Angaben zu Zielen, Grundsätzen und zur Organisation (Durchführung und Überwachung) der Vermögensanlage, sofern dies nicht in einem Anlagereglement festgehalten wird.

Angaben über die von der Vorsorgeeinrichtung festgelegten Ziele und Grundsätze für Rechnungswesen/Controlling, interne und externe Berichterstattung, sofern dies nicht in einem Organisationsreglement der Vorsorgeeinrichtung festgehalten ist.

Vermögensverwaltung durch *Dritte* (Angaben z.B. zu den Verwaltungsaufträgen an Banken und Vermögensverwaltungen).

Beauftragung von Dritten für Aufgaben des Rechnungswesens (Kontenführung, Abschluss, *BVG-Alterskonten*).

4.3.2 Vermögensanlagen

Dieser Teil des Anhangs sollte die Zahlenangaben in der Bilanz mit Darstellungen zur Zusammensetzung, Angaben zur Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr, Bewertung, Einhalten von Anlagevorschriften der BVV 2 und eigenen Regeln ergänzen. (Erläuterungen und zum Verlauf der Geld-, Kapital- und Immobilienmärkte gehören in einen Jahresbericht und weniger in den Anhang).

Begriff des Vermögens

Angabe über allenfalls hinzugerechnete Rückkaufswerte von Kollektivversicherungen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 BVV 2.

Vermögensausweis

Vermögenszusammensetzung nach *Anlagekategorien* gegliedert (Derivate und indirekte Anlagen sind den Basisanlagen bzw. den einzelnen Anlagekategorien zuzuordnen).

Angaben über Wertpapierleihe (Securities Lending) und Depotsstellen (z.B. bei Global Custody).

Darstellung der *laufenden (offenen) derivativen Finanzinstrumente* auf den Bilanzstichtag im Sinne von Artikel 56a Absatz 7 BVV 2 (s. Fachempfehlung). Bei grösserer Anzahl derivativer Geschäfte werden diese sachgerecht im Anhang zu Gruppen zusammengefasst.

Zusammensetzung und Belehnung der *Liegenschaften*.

Fachmännische Begründung gemäss Artikel 59 BVV 2.

Bewertung

Bewertungsgrundsätze gemäss Anlagereglementen und ihre (stetige) Anwendung: Insbesondere ist anzugeben, *zu welchen Werten*: Anschaffungswert, tieferer Kurswert (Niederstwertprinzip), Nominal-, Markt-, Verkehrs- oder Ertragswert usw. die Aktiven *in der Bilanz* eingesetzt wurden.

Ausweis der *Kurs- bzw. der Marktwerte im Anhang*, sofern diese von den unter den Aktiven der Bilanz eingesetzten Werten abweichen.

Reserven für Wertschwankungen (Kurs- und Renditeschwankungen) in der Bilanz, Angaben über Bildung und Auflösung.

Angabe der Bilanzpositionen (z.B. Liegenschaften), bei welchen die *Gruppenbewertung anstelle der Einzelbewertung* angewendet wurde.

Erläuterungen über die *Bewertung der Liegenschaften* (Anschaffungswert, Ertragswert). Angaben über die Erträge, sofern unter der marktüblichen Rendite liegend. Berechnungselemente des Ertragswertes.

Erläuterung von *Aufwertungen* von Liegenschaften über den Anschaffungswert. Als Höchstwert sollte in einem solchen Fall durch fachmännische Ermittlung der Nettoverkehrswert, unter Berücksichtigung des Ertragswertes aufgrund tatsächlicher Erträge, nach Abzug der geschätzten Verkaufskosten und der latenten Steuern bestimmt werden.

Fremdwährungsumrechnung: Methode der Fremdwährungsumrechnungen, verwendete Umrechnungskurse, Verbuchung.

Angabe und Begründung von *Abweichungen* von den folgenden Ordnungsmässigkeitsanforderungen: *Stetigkeit* der Darstellung und Bewertung von Vermögensanlagen sowie *Verrechnungsverbot*. Wenn immer möglich sind die betraglichen Auswirkungen, die sich z.B. aus der Änderung der Bewertungsgrundsätze ergeben haben, auszuweisen.

Angaben, Berechnungsgrundlagen zu Rendite, Performance der Anlagen. Erläuterung, wenn der Ertrag nicht dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entspricht (Art. 51 BVV 2).

4.3.3 Versicherungstechnische Information, Art der Risikodeckung

Versicherungstechnische Aspekte der Vorsorge fallen gemäss Artikel 53 Absatz 2 BVG in das Pflichtenheft des Experten für berufliche Vorsorge. Soweit der Anhang dazu Angaben enthält, wird die Vorsorgeeinrichtungen diese mit dem Experten abstimmen.

Pensionskassenexperte

Experte für berufliche Vorsorge gemäss Artikel 53 BVG; Hinweis auf den (reglementarischen) Überprüfungszeitraum, Angabe des Zeitpunktes/Stichtages des letzterstellten technischen Gutachtens (technische Bilanz). Gründe für ein ausserhalb des Überprüfungszeitraumes erstelltes Gutachten.

Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung

Angabe, ob die Alters- und Freizügigkeitsleistungen nach dem Beitrags- oder Leistungsprimat bestimmt werden.

Anteil Arbeitgeber/Arbeitnehmer an der Finanzierung.

Hinweis auf allfällige weitere Finanzierungsquellen (Finanzierungstiftung, spezielle Fonds usw.)

Deckung der Risiken

Angabe, welche Risiken von der Vorsorgeeinrichtung selbst getragen werden.
Angabe, welche Risiken durch Kollektivversicherungsverträge rückgedeckt sind.
Angabe anderer Rückdeckungen (Stop-Loss, Excess of Loss usw.)

Darstellung des gebundenen Vorsorgekapitals in der kaufmännischen Bilanz

Wenn in der kaufmännischen Bilanz die ganz oder teilweise autonom gedeckten Vorsorgeverpflichtungen in einem unstrukturierten Posten ausgewiesen werden, empfiehlt es sich, im Anhang die Zusammensetzung dieses Postens zu erläutern. Zum Beispiel sind die folgenden Werte offenzulegen:

- Deckungskapital/Sparkapital Aktive
- Deckungskapital Rentner

In der Zeit zwischen zwei technischen Bilanzen ergeben sich diese Werte aufgrund der Buchhaltung und werden deshalb den versicherungstechnischen Werten nur annäherungsweise entsprechen. Die Erstellung einer technischen Bilanz durch den Experten für berufliche Vorsorge ist dafür nicht jedes Jahr erforderlich.

Versicherungstechnisches Gutachten/Technische Bilanz

Ergebnis aus der letzten technischen Bilanz (mit Stichtag und Hinweis auf technische Grundlagen).

Angaben zu den beschlossenen und durchgeführten *Massnahmen* zur Behebung einer allfälligen Deckungslücke (Art. 44 BVV 2).

4.3.4 Erläuterungen zu weiteren Aktiven und Passiven*Anlagen beim Arbeitgeber*

Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber: Zusammensetzung, sofern nicht aus der Bilanz ersichtlich, aus Kontokorrentforderungen, Rechnungsabgrenzung und Darlehen; Zinskonditionen. Abwicklung in neuer Rechnung.

Umfang und Art der Sicherstellung der Anlagen beim Arbeitgeber (Garantien, Grundpfänder im Sinne von Art. 58 BVV 2). Verfügung der Aufsichtsbehörde. Hinweis auf die Bonitätserklärung der Revisionsstelle der Arbeitgeberfirma zuhanden der Aufsichtsbehörde (Art. 59 Abs. 3 BVV 2).

Vereinbarte Fälligkeiten für Beitragszahlungen des Arbeitgebers (Art. 58a BVV 2). Allfällige *Rückstände von Beitragszahlungen*. Hinweis, ob der Arbeitgeber die Zahlungsvereinbarung bis zur Erstellung der Jahresrechnung oder in neuer Rechnung eingehalten hat. Beachtung der Meldepflicht gegenüber Aufsichtsbehörde und Kontrollstelle (Art. 58a BVV 2).

Angaben zu den Zins- und gegebenenfalls zu den Rückzahlungsvereinbarungen, insbesondere in Fällen, wo der Arbeitgeber mit den Beitragszahlungen in Verzug ist.

Beteiligungen an Arbeitgeberfirmen: Angabe des Beteiligungsanteils, des Nominalwertes, Buchwertes und, sofern kotiert, des Kurswertes; Käufe und Verkäufe mit Angabe der erzielten Preise/Kurse in der Berichtsperiode.

Freizügigkeitsansprüche und Rentenverpflichtungen auf den Bilanzstichtag: *Angabe nur im Falle von ungesicherten Anlagen beim Arbeitgeber und nur, sofern mit diesen Anlagen die Deckung der Freizügigkeitsleistungen und der laufenden Renten betroffen sein könnte.*

Reserven für Kurs- und Renditeschwankungen

Soweit nicht unter Vermögensanlagen dargestellt: Zusammensetzung/Begründung/Bezeichnung bzw. Abgrenzung gegenüber den versicherungstechnischen Rückstellungen (Bewertungsrückstellungen, Rückstellung für Wertberichtigungen, Schwankungsreserve, Rückstellung/Renovationsfonds für Liegenschaften).

Bildung und Auflösung von Bewertungsreserven und deren Umfang, Zweck und Begründung (auch als Wertberichtigung/Korrekturbetrag zum Ausgleich eines allenfalls höheren Kurswertes zum gesetzlichen Höchstwert wie z.B. Nominalwert von Obligationen). Anteil der Bewertungsreserve an den Anlagekategorien; Verbuchung der Veränderung im Berichtsjahr (Behandlung in der Betriebsrechnung/Ausweis in der Bilanz).

Weitere Positionen der Passiven

Rückstellung für Kurs- und Renditeschwankungen: Zusammensetzung/Bezeichnung (zur Abgrenzung gegenüber den versicherungstechnischen Rückstellungen): (Bewertungsrückstellungen, Rückstellung für Wertberichtigungen, Finanzielle Schwankungsreserve, Renovationsfonds für Liegenschaften).

Begründung der Wertberichtigungen als Korrektur von Aktiven des Vermögens für Kursschwankungen, Bonitätsunsicherheiten, Währungsrisiken und Marktrisiken.

Angaben über Zweck und Grundsätze der *Bildung und Auflösung* von Bewertungsrückstellungen und deren Umfang/Anteil (z.B. 10% der Anlagen); Ausweis/Verbuchung der Veränderung im Berichtsjahr (Behandlung in der Betriebsrechnung).

Arbeitgeber-Beitragsreserve

Ausweis der Veränderungen im Berichtsjahr, sofern nicht in der Betriebsrechnung ersichtlich; allfällige Verzinsung. Zuwendungen (freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers aus seinen eigenen Mitteln) und Verwendung als Arbeitgeberbeitrag.

4.3.5 Erläuterungen zur Betriebsrechnung

Bruttodarstellung im Anhang, wenn in Betriebsrechnung Aufwand und Ertrag verrechnet wurden (und wenn ohne Bruttodarstellung der sichere Einblick in die Ertragslage bzw. die Betriebsrechnung wesentlich beeinträchtigt wäre).

Zusammensetzung des Zinsaufwandes. Zusammensetzung des Vermögensertrages, der Wertberichtigungen, Bewertungsreserven und Rückstellung im Zusammenhang mit Vermögensanlagen.

4.3.6 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Hinweise auf Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, wenn durch diese die Finanzierung der Vorsorge, die Beurteilung der Jahresrechnung und allgemein die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Vorsorgeeinrichtung erheblich beeinflusst werden.

Verfügung der *Aufsichtsbehörden*.

Negativer Ausgang eines Prozesses.

Grössere *kassenspezifische Vermögensverluste*, grössere Verluste aus Anlage-
transaktionen und derivativen Finanzinstrumenten

Ausserordentlicher Umfang von Versicherungsfällen.

Beeinträchtigung der Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung.

Ausserordentliche Ausserbilanzgeschäfte; Schliessen und Wiedereröffnen deri-
vativer Geschäfte über den Bilanzstichtag.

*Zahlungsschwierigkeiten, Gefahr der Überschuldung der Arbeitgeberfirma, des
Konzerns oder nahestehender Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen.*

Finanzielle Schwierigkeiten der Arbeitgeberfirma, Verzögerungen in der Beitrags-
überweisung in neuer Rechnung durch den Arbeitgeber.

4.3.7 Übrige Angaben

Anzahl/Bestand der aktiven Versicherten und Rentner; Erläuterung zu den Ver-
änderungen¹

Mitglieder des Stiftungsrates¹

Angaben zu den angeschlossenen (Konzern-)Unternehmen und zu anderen ver-
bundenen Vorsorgeeinrichtungen.

Bürgschaften, *Garantieverpflichtungen* und Pfandbestellungen zugunsten Dritt-
schuldern (Engagements zugunsten der Stifterfirma sind gesondert zu bezeich-
nen):

- Gesamtbetrag (Nominalwert) der Garantien
- Gesamtbetrag zu Bilanzwerten der zur Sicherung eigener Verpflichtungen
verpfändeten oder abgetretenen Aktiven (belehnte Liegenschaften, Wertschrif-
ten, margin accounts usw.)

*Policendarlehen bzw. Verpfändung von Vorsorgekapital bei Versicherungsgesell-
schaften.* Beschluss des Stiftungsrates, Bedingungen des Darlehensvertrages,
Verwendung des Darlehens, Angabe, ob die Orientierung der Versicherten, des

¹ unter Umständen auch in einem Jahresbericht/Geschäftsbericht darzulegen.

Arbeitgebers und der Kontrollstelle erfolgte; gemäss Verordnung über die Verpfändung von Ansprüchen einer Vorsorgeeinrichtung vom 17.2.1988 (VOVpf)

Angaben über angekündigte Unternehmens-Restrukturierungen und über eine von der Aufsichtsbehörde festgestellte *Teilliquidation* und deren Abwicklung (Art. 23 FZG, Art. 9 FZV)¹

15. Oktober 1996

¹ unter Umständen auch in einem Jahresbericht/Geschäftsbericht darzulegen.

Beispiele zum Anhang der Jahresrechnung

Allgemeine Angaben und Erläuterungen zur Vorsorgeeinrichtung

Beispiele für Organisationsangaben

"Die Stiftung bezweckt gemäss den Bestimmungen der Statuten vom ... die Versicherung der Arbeitnehmer der XY und der mit ihr juristisch oder wirtschaftlich eng verbundenen Unternehmen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Der Vorsorgeplan der Kasse beruht auf dem Leistungsprimat".

"Der Wohlfahrtsfond, der keine reglementarischen Vorsorgeverpflichtungen eingegangen ist, dient als patronale Stiftung der ergänzenden Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen der ..."

Beispiele für Angaben zur Anlagepolitik

Erläuterungen zur gewählten Anlagestrategie in Abhängigkeit zur Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung. Angabe der angestrebten Sicherheits- und Renditeziele unter Beachtung einer angemessenen Risikoverteilung.

Feststellung, dass die Überwachung der Anlagetätigkeit durch einen Finanz/Anlageausschuss erfolgt und Hinweis auf Anlagerichtlinien/-reglemente und der Überwachung ihrer Einhaltung durch die zuständigen Organe.

Angaben/Einzelheiten zu Vermögensverwaltungsverträgen, BVV 2 -Konformität, zur Aussage der Berichterstattung/Abrechnung durch die Drittverwaltung.

Begründung für besondere Anlagerisiken und Bestätigung deren Überwachung durch das zuständige Organ der Vorsorgeeinrichtung.

Erläuterungen und organisatorische Voraussetzungen zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten. Ziel und Zweckmässigkeit dieser Anlagen sowie Angaben zur Organisation und deren Überwachung.

Beispiel für Kollektivversicherung

"Die Vorsorgeeinrichtung hat mit der XY-Versicherungsgesellschaft einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen für die Deckung der ..."

Beispiele für Angaben zur Organisation des Rechnungswesens

Grundsätze des Rechnungswesens und der Berichterstattung.

Angaben zur Organisation des laufenden internen Berichtswesens, zum Risk Controlling (bei Derivaten).

Feststellung, dass der Stiftungsrat der Durchführung und Überwachung der internen Kontrollen und dem Berichtswesen die pflichtgemässe Sorgfalt schenkt, und dies durch ein Organisationsreglement festgehalten hat.

"Der Stiftungsrat hat die Ziele und Grundsätze, Durchführung und Überwachung der Vermögensanlagen festgelegt und sich vergewissert, dass die Pensionskasse über ein wirksames Controlling verfügt. Mit dem Anlagereglement (und Organisa-

tionsreglement) sind die Funktionen und Verantwortlichkeiten für Entscheidung, Durchführung und Rechnungswesen nachvollziehbar geregelt; die Ergebnisse werden vom Stiftungsrat regelmässig überwacht".

Vermögensanlagen

Vermögenszusammensetzung (inkl. indirekte Anlagen und derivative Finanzinstrumente):

Vorzugsweise in tabellarischer Form nach Anlagekategorien gegliedert und mit Angabe des prozentualen Anteils der einzelnen Anlagekategorien am Gesamtvermögen. (Aufgliederung z.B. nach Kategorien gemäss Artikel 53 bis 56 BVV 2).

Als Zusatzinformation können auch die Rückkaufswerte von Kollektivversicherungen bzw. als Teil des Vermögens (Forderungen) in Sinne von Artikel 49 BVV 2 angegeben werden.

Beispiel:

Zusammensetzung der Vermögensanlagen der Pensionskasse des ABC-Konzerns (*Beilage II*) mit Darstellungen für den Anhang über einzelne derivative Geschäfte, die als Beispiele in der Fachempfehlung zum Einsatz und zur Darstellung der derivativen Finanzinstrumente in der *Beilage VI*² näher beschrieben und berechnet sind.

Erläuterungen zur Betriebsrechnung

Beispiele für Angaben

Vollständige Erfassung der Versicherten

Hinweis auf die Organisation/Massnahmen, mit denen gewährleistet wird, dass einerseits der Versichertenbestand und andererseits die Beiträge vollständig erfasst werden.

Bruttoausweis von verrechneten Posten

Beispiele für Ausweise

Ausweis der Liegenschaften-Brutto-Erträge von Liegenschaften, wenn diese in der Betriebsrechnung mit den entsprechenden Liegenschaftenaufwendungen verrechnet und somit nur noch als Nettoerlöse in der offiziellen Jahresrechnung ausgewiesen werden.

Ausweis der Wertschriftengewinne und -verluste, sowie der realisierten und der nicht realisierten Wertschriftengewinne und -verluste am Bilanzstichtag, sofern diese Informationen nicht aus der Betriebsrechnung ersichtlich sind.

² vgl. S. 76–81

Beilage II/1

Beispiel einer kaufmännischen Bilanz (mit Darstellungen zu derivativen Geschäften im Anhang)

Pensionskasse des ABC-Konzerns

Bilanzen per 31. Dezember 1996 und 1995

	31.12.1996	Vorjahr
	1 000 Fr.	1 000 Fr.
<i>Aktiven</i>		
Flüssige Mittel, Festgelder	4 693	4 035
Forderungen	1 336	1 431
Aktive Rechnungsabgrenzung	2 524	2 626
Hypothekendarlehen	11 294	12 643
Obligationen	148 124	158 858
Aktien	93 172	90 314
Sonstige Finanzanlagen (Anlagefonds)	8 245	11 473
Liegenschaften	131 143	122 763
Total	400 531	404 143
<i>Passiven</i>		
Verbindlichkeiten	717	1 764
Passive Rechnungsabgrenzung	517	421
Reserve für Wertschwankungen	8 121	25 030
Deckungskapital Aktive	204 401	197 026
Deckungskapital Rentner	164 930	157 497
Sonstige technische Rückstellungen	8 312	10 075
Arbeitgeber-Beitragsreserve	10 112	9 010
Stiftungskapital	3 421	3 320
Total	400 531	404 143

Beilage II/2

Beispiel für die Darstellung im Anhang**Zusammensetzung der Vermögensanlagen gemäss kaufmännischer Bilanz
(Wertschriften und Derivate zu Marktwerten)**

<i>Kategorie nach Artikel 54 BVV 2</i>	<i>31.12.1996</i> <i>1 000 Fr.</i>	<i>Vorjahr</i> <i>1 000 Fr.</i>
Flüssige Mittel, Festgeldanlagen	4 693	4 035
Forderungen, Abgrenzungsposten	3 860	4 057
Hypothekendarlehen	11 294	12 643
Obligationen Inland		
– Direkte Anlagen	95 438	108 831
– indirekte Anlagen (Anlagefonds)	5 141	4 876
– Derivate (Marktwert)	200	190
Total Obligationen Inland	100 779	113 897
Obligationen Ausland SFr.	36 125	31 526
Obligationen Ausland Fremdwährung	16 361	18 311
Total Obligationen	153 265	163 734
Aktien Inland		
– Direkte Anlagen	42 470	41 359
– indirekte Anlagen (Anlagefonds)	3 104	6 597
– Derivate (Marktwert)	-117	300
Total Aktien Inland	45 457	48 256
Aktien Ausland	50 819	48 655
Total Aktien	96 276	96 911
Liegenschaften		
– Wohnbauten	123 111	115 641
– Fondsanteile	8 032	7 122
Total Liegenschaften	131 143	122 763
Total Gesamtvermögen	400 531	404 143

Diese Darstellung (eventuell mit Angabe von Prozentsätzen) kann zur Kontrolle der Einhaltung der Begrenzungsvorschriften nach BVV 2 nur dann benützt werden, wenn keine Derivate in der Vermögensanlage verwendet werden. Im Falle des Einsatzes von Derivaten empfiehlt sich die Darstellung nach Beilage II/4.

Beispiel für die Darstellung im Anhang**Laufende derivative Geschäfte zu Anrechnungswerten
(gemäss Artikel 56a Absatz 7 BVV 2)**

	Marktwert Bilanz 1 000 Fr.	Engagement- Erhöhung 1 000 Fr.	Engagement- Reduktion 1 000 Fr.
<i>Derivate Obligationen Inland</i>			
Long 20 CONF Futures	–	2 220	
Long 100 Calls auf 4,5% Eidg.	200	9 900	
Total	200	12 120	
<i>Derivate Aktien Inland</i>			
Long 25 Calls auf ROG	19	1 188	
Short 100 Puts auf ZURN	–125	1 650	
Short 50 SMI Futures	–		8 750
Long 200 Puts auf SMI	60		3 500
Short 250 Calls auf SGS	–71		
Total	–117	2 838	12 250
Total		14 958	12 250

Für die das Engagement erhöhenden Derivateeinsätze von Fr. 14 958 000 sind die Liquiditätsanforderungen durch die flüssigen Mittel und Festgelder von Fr. 4 693 000, durch Nominalwerte von Inland-Obligationen mit kürzerer Laufzeit als die Derivate von Fr. 1 500 000, durch synthetische Liquidität von Fr. 8 750 000 und durch Marktwerte liquiditätsnaher Inland-Obligationen von Fr. 3 650 000, zusammen Fr. 18 593 000, gedeckt.

Die das Engagement reduzierenden Positionen sind durch Aktienbestand gedeckt. Dieses Aktienportefeuille der Vorsorgeeinrichtung besteht aus Schweizer Blue Chips und ist gut diversifiziert. Dadurch besteht eine genügende Korrelation zum Swiss Market Index (SMI). Die Call-Option SGS ist durch entsprechende Basistitel vollständig gedeckt.

Beilage II/4

Beispiel für die Darstellung im Anhang**Nachweis zur Einhaltung der Begrenzung von Obligationen und Sachanlagen
(Bewertung der Derivate gemäss Art. 56a Abs. 6)**

	31.12.1996 1 000 Fr.	Prozent- anteil am Ver- mögen (Ist)	Begren- zungen gemäss BVV 2 (maximal)
Hypothekendarlehen	11 294	2,8	75
Obligationen Inland			
– Direkte und indirekte Anlagen	100 579		
– Derivate (Engagement)	12 320		
Total Inland	112 899	28,2	100
Obligationen Ausland SFr.	36 125	9,0	
Obligationen Ausland Fremdwährung	16 361	4,1	
Total Obligationen Ausland	52 486	13,1	30
Zusammen: Obligationen	165 385	41,3	
Aktien Inland			
– Direkte Anlagen	42 470		
– indirekte Anlagen	3 104		
– Derivate (Engagement)	–6 050		
Aktien Inland	39 524	9,9	30
Aktien Ausland	50 819	12,7	25
Zusammen: Aktien (Art. 55c BVV 2)	90 343	22,6	50
Liegenschaften Inland	131 143	32,7	50
Zusammen: Sachanlagen (Art. 55b BVV 2)	221 486	55,3	70
Zusammen: Anlagen in Fremdwährungen (Art. 55e BVV 2)	67 180	16,8	30
Bezugsgrösse gemäss Art. 49 BVV 2: Gesamtvermögen (Bilanzsumme)	400 531	100,0	100

**Fachempfehlung
zum Einsatz und zur Darstellung der
derivativen Finanzinstrumente
(Art. 56a BVV 2)**

vom 15. Oktober 1996

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	57
2. Zugelassene Derivate	58
2.1 Übersicht	58
2.2 Erlaubte Derivat-Grundformen	59
2.3 Erlaubte Kombinationen von Derivat-Grundformen und Basiswerten	59
2.4 "Exotische" Derivate	60
2.5 Erlaubte Handelsarten von Derivaten	60
3. Deckungspflicht beim Einsatz von Derivaten	61
3.1 Deckungspflicht beim engagement-erhöhenden Einsatz von Derivaten.....	61
3.2 Deckungspflicht beim engagement-reduzierenden Einsatz von Derivaten.....	62
3.3 Deckung durch Derivate bei Kombinationen	62
3.4 Verhinderung eines Hebels auf Niveau Gesamtvermögen	63
4. Anrechnung der Derivate für die Einhaltung der Begrenzungen gemäss Artikel 54 und 55 BVW 2.....	64
4.1 Anrechnung von engagement-erhöhenden Derivaten.....	64
4.2 Anrechnung von engagement-reduzierenden Derivaten	64
4.3 Anrechnung bei Kombinationen	65
4.4 Anrechnung von Fremdwährungen	65
4.5 Begründete Ausnahmemöglichkeiten für gekaufte Call- und Put-Optionen	65
4.6 Gesamtvermögen	66
5. Bonität der Gegenparteien	66
6. Reporting des Derivat-Einsatzes (Jahresrechnung).....	67
6.1 Marktwerte der Derivate	67
6.2 Deckungspflicht beim Einsatz der Derivate	68
6.3 Anrechnung der Derivate für Artikel 54 und 55 BVW 2.....	68
6.4 Kontrolle der Gegenparteien.....	68
Beilage I.....	69
Beilage II.....	71
Beilage III.....	73
Beilage IV	74
Beilage V.....	75
Beilage VI/1	76
Beilage VI/2	78
Beilage VI/3	79

1. Einleitung

Die spezielle Behandlung der derivativen Instrumente in Artikel 56a BVV 2 ist begründet in der Komplexität solcher Anlageformen, welche dem paritätischen Organ die Wahrnehmung seiner Führungsverantwortung erschwert. Der Kommentar spricht diesbezüglich von "organisatorischen Risiken, indem die verantwortlichen Organe sich kein Bild über die Konsequenzen des Einsatzes von Derivaten durch die Anlagebeauftragten machen können".¹

Artikel 56a regelt den Einsatz der derivativen Instrumente im Sinne von BVG und BVV 2, d.h. analog wie dies auch für die klassischen in Artikel 53 BVV 2 aufgezählten Basisanlagen gilt. Insbesondere findet das für eine paritätische Finanzierung und Verwaltung erforderliche Prinzip der Sicherheit (Art. 71 BVG) Anwendung.

Die Fachempfehlungen für Derivate geben zu den einzelnen Absätzen in Artikel 56a BVV 2 *Interpretationshilfen* sowie *Anregungen*. Sie sollen also eine Hilfe für die Umsetzung der Verordnungsvorschriften in der Praxis sein. Da die Entwicklung neuerer Finanzprodukte ein dynamischer Prozess ist, wird davon ausgegangen, dass die Fachempfehlungen dieser Entwicklung in Zukunft anzupassen ist. Die vorliegende Version stellt mit anderen Worten eine Empfehlung dar, welche dem heutigen Angebot und auch dem heutigen Verständnis derivativer Finanzinstrumente entspricht. Die Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 56a BVV 2 in der Praxis, hat zum Ziel, dass das paritätische Organ auch beim Einsatz von Derivaten seine Führungsverantwortung wahrnehmen kann. Sinngemäss bedeutet dies, dass die folgenden Punkte zu beachten sind:

- Der Einsatz von Derivaten und wie über diese reportiert wird, hat an die kassenindividuellen Voraussetzungen in bezug auf Organisation, Know-How und administrativen Voraussetzungen *angepasst* zu sein. Dies verlangt in der Regel nach schlüssig zusammengesetzten Informationen statt einem Auflisten zahlreicher und schwerinterpretierbarer Einzelpositionen.
- Die Berichterstattung hat auch der *Verhältnismässigkeit* zu genügen. Der häufige Einsatz derivativer Instrumente verlangt beispielsweise ein tiefergehendes und häufigeres Reporting als ein sporadischer Einsatz.
- Sämtliche Vorschriften gemäss Artikel 56a BVV 2 sind natürlich nicht stichtagbezogen, sondern *permanent* einzuhalten, dies obwohl die Rechnungslegung in der Regel nur einmal jährlich erfolgt.
- Der systematische Einsatz von Derivaten und das Verfolgen von komplexen Strategien verlangt zusätzlich zur normalen Rechnungslegung ein internes *Führungsreporting*. Dieses hat dabei vorzugsweise auf *Marktwerten* zu basieren, da sonst möglicherweise falsche Führungsentscheide provoziert werden.

Die Fachempfehlungen sind nicht streng nach den einzelnen Absätzen von Artikel 56a BVV 2 unterteilt, da letztere vielfach übergreifend sind. Für sämtliche Themen, die in den einzelnen Kapitel abgehandelt werden, sind vorgängig die entsprechenden Absätze angeführt.

¹ vgl. Erläuterungen, S. 24

2. Zugelassene Derivate

Artikel 56a BVV 2

¹ Die Vorsorgeeinrichtung darf nur derivative Finanzinstrumente einsetzen, die von Anlagen nach Artikel 53 abgeleitet sind.

2.1 Übersicht

Derivative Finanzinstrumente (Derivate) können unterteilt werden in (vgl. Beilage I)

- Derivat-Grundformen
- Kombinationen von mehreren Derivat-Grundformen bzw. von Derivat-Grundformen und ihren Basiswerten
- "exotische" Derivate, d.h. Derivate, deren Charakteristika nicht durch eine Grundform oder eine Kombination beschrieben werden kann

Die Grundformen der Derivate können nach drei Risikoaspekten unterschieden werden:

- nach dem Basiswert, von dem sie abgeleitet sind
- nach der Art des Verhältnisses zwischen Gewinnchancen und Verlustrisiken (symmetrisch versus asymmetrisch)
- nach der Handelsart und dem Standardisierungsgrad (an einer Börse gehandelt versus massgeschneidertes "over-the-counter"-Produkt)

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Derivat-Grundformen, wobei die Basiswerte nach den Kategorien von Artikel 53 BVV 2 gegliedert sind:

<i>Basiswert</i>	<i>Termingeschäft (symmetrisch)</i>	<i>Optionsgeschäft (asymmetrisch)</i>
Forderungen auf festen Geldbetrag (Nominalwert): Zinssätze, Anleihen, Bond-Indexe, Hypotheken	Zinssatz-Swaps Forward Rate Agreements Futures/Forwards auf Anleihen und Bond-Indexe	Optionen auf Zinssatz-Swaps Optionen auf Zinssätze (Caps/Floors) Call-/Put-Optionen auf Zinsfutures Call-/Put-Optionen auf Anleihen und Indexe
Wechselkurs (Devisen, Devisenkörbe)	Futures/Forwards auf Wechselkurse Devisen-Swaps	Call-/Put-Optionen auf Wechselkurse
Aktien und analoge Beteiligungen, Aktien-Indexe	Futures/Forwards auf Aktien und Indexe Aktien-swaps	Call-/Put-Optionen auf Aktien und Indexe Call-/Put-Optionen auf Aktien(-Index)-Futures Optionen auf Aktien-Swaps
übrige nach Artikel 53 BVV 2 erlaubte Anlagen (Immobilien)		

Termingeschäfte werden als symmetrische Instrumente bezeichnet, da dem Gewinnpotential jeweils ein gleich grosses Verlustrisiko gegenüber steht. Optionsgeschäfte besitzen demgegenüber eine asymmetrische Charakteristik. Entweder ist ein unbeschränktes Gewinnpotential mit einem beschränkten Verlustrisiko oder ein unbeschränktes Risiko mit einer beschränkten Renditechance verbunden.

Derivate können auf drei Arten gehandelt bzw. geschaffen werden:

- Standardisierte, an einer speziellen Börse gehandelte Derivate: Futures, Traded Options
- Nicht-standardisierte, von mehreren Institutionen an einer allgemeinen Börse oder am Telefon gehandelte, verbriefte Derivate: Warrants, Stillhalter-Optionen
- Massgeschneiderte, bilateral zwischen zwei Parteien ausgehandelte Derivate: "Over-the-Counter-Geschäfte" (OTC)

Für die Kontrolle der Risiken von Derivaten ist es zweckmässig, zwischen *engagement-erhöhender* und *engagement-reduzierender Wirkung* auf den Basiswert zu unterscheiden. In der Folge wird deshalb die Wirkung der Derivate auf das Engagement im Basiswert als Unterscheidungsmerkmal verwendet.

Folgende Derivat-Grundformen gehören zur Kategorie der *engagement-erhöhenden* Transaktionen und haben damit eine vergleichbare Wirkung wie der *Kauf des Basiswertes*:

- Kauf auf Termin (bei Forward und Futures)
- Rendite des Basiswertes wird erhalten ("receive"-Seite bei einem Swap)
- Kauf einer Call-Option
- Verkauf einer Put-Option

Folgende Derivat-Grundformen gehören zur Kategorie der *engagement-reduzierenden* Transaktionen und haben damit eine vergleichbare Wirkung wie der *Verkauf des Basiswertes*:

- Verkauf auf Termin (bei Forward und Futures)
- Rendite des Basiswertes muss bezahlt werden ("pay"-Seite bei einem Swap)
- Kauf einer Put-Option
- Verkauf einer Call-Option

2.2 Erlaubte Derivat-Grundformen

Alle engagement-erhöhenden und engagement-reduzierenden Derivat-Grundformen sind erlaubt, sofern sie von Anlagen nach Artikel 53 BVV 2 abgeleitet sind. Die Tabelle in Ziffer 2.1 zeigt den Entscheidungsraster für die Beurteilung und gibt einen Überblick über derzeit existierende, erlaubte Instrumente. Es ist zu beachten, dass auch Derivate auf ein anderes derivatives Instrument (z.B. Optionen auf Zinsfutures, Optionen auf Swaps etc.) als Grundformen betrachtet werden können. Bedingung dafür ist aber immer, dass der eigentliche Basiswert dieses Instrumentes eine erlaubte Anlage nach Artikel 53 BVV 2 ist.

2.3 Erlaubte Kombinationen von Derivat-Grundformen und Basiswerten

Der kombinierte Einsatz von Derivaten ist erlaubt, falls die Wirkungsweise vom Führungsorgan vollumfänglich verstanden und das Instrument bei der Berichterstattung

mit jedem Bestandteil einzeln aufgeführt wird. Jeder Einzelteil muss dabei aus erlaubten Basiswerten und erlaubten Derivat-Grundformen gemäss Ziffer 2.2 bestehen.

Bei Options- und Wandelanleihen als einer speziellen Kombination von Derivat- und Basiswert wäre eine Aufteilung in die Einzelteile und ein entsprechendes Reporting ebenfalls optimal, was aber in der Praxis häufig nicht einfach zu realisieren ist. Das Führungsorgan sollte deshalb insbesondere bei einem substantiellen Einsatz dieser Instrumente deren Reporting speziell regeln.

Einige Beispiele von kombinierten Derivaten und die entsprechende Zerlegung in ihre Einzelteile sind in Beilage I aufgeführt.

2.4 "Exotische" Derivate

"Exotische" Derivate können nicht in Derivat-Grundformen zerlegt werden. Ihr Risiko-Verhalten entspricht deshalb in der Regel nicht den relativ leicht verständlichen Charakteristiken der Grundformen. Vom Einsatz von "exotischen" Derivaten ist deshalb im Zweifelsfalle abzuraten.

Werden trotzdem "exotische" Derivate eingesetzt, werden an die Führungsverantwortung spezielle Anforderungen gestellt. Das Führungsorgan muss deren Wirkungsweise und insbesondere die Risiken im extremst möglichen Fall vollumfänglich verstehen. Zudem dürfen auch "exotische" Derivate nur von Anlagen gemäss Artikel 53 BVV 2 abgeleitet sein und müssen die Deckungs- und Anrechnungspflicht (gemäss den Ziffern 3. und 4.) vollumfänglich erfüllen. Um eine maximale Transparenz sicherzustellen, sind sie im Jahresbericht einzeln und unter Angabe der maximal möglichen Risiken aufzuführen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die teilweise komplexen Berechnungen entweder vom Führungsorgan selbst vollständig nachgeprüft werden können oder dass eine externe Stelle die Richtigkeit der Angaben überprüft. Auf jeden Fall ist bei "exotischen" Derivaten besonderen Wert auf die Gewaltentrennung zwischen dem ausführenden und dem kontrollierenden Organ zu legen.

2.5 Erlaubte Handelsarten von Derivaten

Alle Handelsarten gemäss Ziffer 2.1 sind grundsätzlich erlaubt. Die Vor- und Nachteile sind in jedem einzelnen Geschäft abzuwägen bezüglich Gegenparteiisiko, Transparenz, Handelbarkeit und dem Anlageziel angepasste Kontraktsspezifikationen. Bezüglich Gegenparteiisiko und Transparenz weisen in der Regel standardisierte und an einer speziellen Derivat-Börse (z.B. SOFFEX) gehandelte Derivate gewisse Vorteile auf.

3. Deckungspflicht beim Einsatz von Derivaten

Artikel 56a BVV 2

³ *Sämtliche Verpflichtungen, die sich für die Vorsorgeeinrichtung aus derivativen Finanzgeschäften ergeben oder sich im Zeitpunkt der Ausübung des Rechtes ergeben können, müssen gedeckt sein.*

⁴ *Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung ausüben.*

⁶ *Für die Einhaltung der Deckungspflicht und der Begrenzungen sind die Verpflichtungen massgebend, die sich für die Vorsorgeeinrichtung aus den derivativen Finanzinstrumenten bei Wandlung in die Basisanlage im extremsten Fall ergeben können.*

3.1 Deckungspflicht beim engagement-erhöhenden Einsatz von Derivaten

Grundsatz

Derivate, die eine Engagement-Erhöhung im zugrundeliegenden Basiswert bewirken, dürfen eingesetzt werden, falls sie vollumfänglich und dauernd durch Vermögen *in Form von Liquidität* gedeckt sind. Dabei muss bei Optionen von einer hypothetischen Ausübung ausgegangen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass auf dem Gesamtvermögen keine Hebelwirkung entstehen kann und dass es durch den Derivat-Einsatz zu keiner "versteckten" Kreditaufnahme kommt.

Berechnungsprinzip der benötigten Liquidität bei den einzelnen Grundformen

Kauf auf Termin	Anzahl ² x Terminkurs
Swap: "receive Basiswert"	Nominalwert
Kauf Call-Option	Anzahl x Ausübungspreis
Verkauf Put-Option	Anzahl x Ausübungspreis

Alternativ kann anstelle des Terminkurses bzw. des Ausübungspreises auch der aktuelle Kurs des Basiswertes, abzüglich des Marktwertes des entsprechenden Derivats, verwendet werden. Wichtig ist aber, dass die Berechnungen nach der gleichen Methode ausgeführt werden.

Berechnungsbeispiele für die benötigte Liquiditätsdeckung sind in Beilage III aufgeführt.

Liquidität

Die Liquiditätsanforderung aller engagement-erhöhender Derivate ist zu addieren und darf das gesamte Liquiditätsvolumen der Vorsorgeeinrichtung nicht übersteigen.

Die zur Deckung von engagement-erhöhenden Derivaten dienende Liquidität sollte entweder in Form von liquiden Mitteln oder "liquiditätsnahen Anlagen" vorhanden sein. Solche Anlagen müssen ohne grosse Kosten und Kursrisiken in Liquidität überführt werden können.

² "Anzahl" bezieht sich immer auf die Anzahl dem Derivat zugrundeliegenden Basiswerte (d.h. die Anzahl Derivat-Kontrakte sind um die Kontraktgrösse bzw. um das Bezugsverhältnis korrigiert)

Unter Liquidität im vorgenannten Sinne werden Bargeld, Sichtguthaben, Terminguthaben und andere Forderungen, welche auf einen festen Geldbetrag lauten, verstanden. Dabei ist auf die Fristenkongruenz mit den eingegangenen Kaufverpflichtungen bzw. Kaufanrechten zu achten.

Es ist also denkbar, dass liquide Obligationen guter Bonität in Schweizer Franken oder in der Währung des Derivats sowie mit einer Restlaufzeit, die die Fristigkeit des Derivats übersteigt, als Deckung im Sinne von "liquiditätsnahen Anlagen" dienen können. Die Anlageverantwortlichen sollten sich aber der zusätzlichen Risiken gegenüber der Deckung mit Liquidität bewusst sein; insbesondere ist auch allfälligen Margenerfordernissen Rechnung zu tragen.

3.2 Deckungspflicht beim engagement-reduzierenden Einsatz von Derivaten

Grundsatz

Derivate, die eine Engagement-Reduktion im zugrundeliegenden Basiswert bewirken, dürfen eingesetzt werden, falls sie vollumfänglich durch den Basiswert gedeckt sind. Dabei muss bei Optionen von einer hypothetischen Ausübung ausgegangen werden. Durch den Einsatz von Derivaten dürfen also netto, d.h. nach Aufrechnung von Basiswert- und Derivat-Beständen, keine "Short-Positionen" (Leerverkäufe) aufgebaut werden.

Engagement-Reduktion durch Index-Derivate ("Cross-Hedges")

Engagement-Reduktionen, bei denen Basiswert und Derivat nicht übereinstimmen, sind erlaubt, falls sich die beiden in einem repräsentativem Umfang gleichläufig verhalten (d.h. eine hohe Korrelation aufweisen). Dazu gehört insbesondere die Absicherung von Aktienportefeuilles durch Indexderivate, von Obligationenportefeuilles durch entsprechende Zinsderivate und von der Fremdwährungskomponente in ausländischen Aktien- und Obligationsanlagen durch Devisenderivate.

3.3 Deckung durch Derivate bei Kombinationen

Grundsatz 1 (synthetische Deckung)

Die Deckung sowohl von engagement-erhöhenden wie auch von engagement-reduzierenden Derivatpositionen kann auch durch andere Derivate erfolgen, sofern letztere symmetrische Instrumente (Termingeschäfte, Futures, Swaps) sind und synthetisch eine Anlage bilden, welche einer physischen Deckung entspricht.

Beispielsweise kann ein mittels verkauften Futures abgesichertes Aktienportefeuille als Deckung analog der benötigten Liquidität von engagement-erhöhenden Derivatpositionen (z.B. long Calls) dienen, sofern die Währungs- und Fristenstrukturkongruenz gegeben ist. Ebenso kann ein mittels Liquidität und gekauften Aktienindex-Futures konstruiertes synthetisches Aktienportfolio als Deckung für den Kauf von entsprechenden Aktienindex-Putoptionen dienen. Allerdings ist bei solchen synthetischen Deckungen besonders auf margaenbedingte Liquiditätserfordernisse sowie auf die Kumulation von Gegenparteirisiken zu achten.

Grundsatz 2 (Kombination von Derivaten)

Werden verschiedene Derivate kombiniert, so kann die Deckung auch für die Gesamtkombination erfolgen. Dabei ist zwischen vier Fällen zu unterscheiden:

- a) Entsteht durch die Kombination eine rein engagement-erhöhende Position, so ist durch die vorhandene Liquidität das Deckungserfordernis erfüllt, selbst wenn ein einzelnes Instrument innerhalb der Kombination ein engagement-reduzierendes ist. Die Laufzeit der Derivate muss dabei identisch sein.
Beispiel: "Bullspread", d.h. Kauf einer Call-Option und Verkauf einer Call-Option mit gleicher Laufzeit und einem höheren Ausübungspreis. Hier ist nur die Liquiditätsdeckung für die gekaufte Call-Option, nicht aber die Bestandesdeckung für die verkaufte Call-Option sicherzustellen.
- b) Entsteht durch die Kombination eine rein engagement-reduzierende Position, so ist durch die entsprechende Basisanlage das Deckungserfordernis erfüllt, selbst wenn ein einzelnes Instrument innerhalb der Kombination ein engagement-erhöhendes ist. Beispiel: "Bearsread", d.h. Kauf einer Put-Option und Verkauf einer Put-Option mit gleicher Laufzeit und einem tieferen Ausübungspreis mit gleicher Laufzeit. Hier ist nur die Bestandesdeckung der gekauften Put-Option, nicht aber die Liquiditätsdeckung der verkauften Put-Option sicherzustellen.
- c) Entsteht durch die Kombination eine Position, die sowohl engagement-erhöhend wie reduzierend sein kann, so muss sowohl die volle Liquidität wie auch die Basisanlage vorhanden sein, um der Deckungspflicht zu genügen. Beispiel: "Straddle/Strangle", d.h. Kauf (Verkauf) einer Call-Option und Kauf (Verkauf) einer Put-Option mit gleicher Laufzeit. Es ist sowohl die Liquiditätsdeckung für den engagement-erhöhenden Teil als auch die Bestandesdeckung für den engagement-reduzierenden Teil sicherzustellen.
- d) Werden zwei engagement-erhöhende (engagement-reduzierende) Derivate mit der gleichen Laufzeit kombiniert, muss die Deckungspflicht nur einmal gewährleistet sein, falls durch die Kombination netto nur eine Position entsteht.
Beispiel 1: Verkauf einer Put-Option und Kauf einer Call-Option mit gleicher Laufzeit und mit einem gleich hohen oder höheren Ausübungspreis. Es ist nur die Liquiditätsdeckung für die gekaufte Call-Option, nicht aber auch für die verkaufte Put-Option sicherzustellen.
Beispiel 2: Kauf einer Put-Option und Verkauf einer Call-Option mit gleicher Laufzeit und mit einem gleich hohen oder höheren Ausübungspreis. Es ist nur einmal die Bestandesdeckung sicherzustellen.

Zudem ist bei identischen Derivatpositionen jederzeit ein Netting (Aufrechnung) möglich. Das heisst, dass für sich gegenseitig aufhebende offene Positionen (gleiche Menge von gekauften und verkauften Derivaten mit völlig identischen Kontraktsspezifikationen) keine Deckungspflicht besteht.

Kombinationen mit mehr als zwei Derivatpositionen sind analog den obigen Prinzipien zu betrachten.

3.4 Verhinderung eines Hebels auf Niveau Gesamtvermögen

Die Vorschriften bezüglich Deckung und Begrenzung sind auf Stufe Gesamtvermögen zu respektieren. Sind einzelne Teilvermögen separiert oder organisatorisch besonders ausgestaltet, können diese Teilvermögen aufgrund der eingesetzten Derivate Hebeleffekte aufweisen. Voraussetzung ist allerdings, dass beim Zusammenzug aller Vermögenswerte auf Stufe Gesamteinrichtung keine Hebelwirkung mehr besteht.

4. Anrechnung der Derivate für die Einhaltung der Begrenzungen gemäss Artikel 54 und 55 BVV 2

Artikel 56a BVV 2

⁴ Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung ausüben.

⁵ Die Begrenzungen nach den Artikeln 54 und 55 sind unter Einbezug der derivativen Finanzinstrumente einzuhalten.

⁶ Für die Einhaltung der Deckungspflicht und der Begrenzungen sind die Verpflichtungen massgebend, die sich für die Vorsorgeeinrichtung aus den derivativen Finanzinstrumenten bei Wandlung in die Basisanlage im extremsten Fall ergeben können.

4.1 Anrechnung von engagement-erhöhenden Derivaten

Grundsatz

Derivate, die eine Engagement-Erhöhung im zugrundeliegenden Basiswert bewirken, müssen in der entsprechenden Basiswert-Kategorie gemäss Artikel 54 und 55 BVV 2 voll angerechnet werden. Optionen müssen berücksichtigt werden, wie wenn sie bereits ausgeübt wären.

Berechnungsprinzip bei den einzelnen Grundformen

Kauf auf Termin	Anzahl x aktueller Kurs des Basiswertes
Swap: "receive Basiswert"	Nominalwert
Kauf Call-Option	Anzahl x aktueller Kurs des Basiswertes
Verkauf Put-Option	Anzahl x aktueller Kurs des Basiswertes

Berechnungsbeispiele sind in Beilage IV aufgeführt.

4.2 Anrechnung von engagement-reduzierenden Derivaten

Grundsatz

Derivate, die eine Engagement-Reduktion im zugrundeliegenden Basiswert bewirken, dürfen nur angerechnet (d.h. subtrahiert) werden, falls es sich um (symmetrische) Termingeschäfte handelt.

Berechnungsprinzip bei den einzelnen Grundformen

Verkauf auf Termin	Anzahl x aktueller Kurs des Basiswertes
Swap: "pay Basiswert"	Nominalwert
Kauf Put-Option	keine Anrechnung
Verkauf Call-Option	keine Anrechnung

Berechnungsbeispiele sind in Beilage V aufgeführt.

4.3 Anrechnung bei Kombinationen

Kombinationen von Derivat-Grundformen sind für jeden einzelnen Bestandteil gemäss den Prinzipien in den Ziffern 4.1 und 4.2 anzurechnen. Die einzige Ausnahme ist möglich, wenn zwei engagement-erhöhende Derivate mit der gleichen Laufzeit so kombiniert werden, dass durch die Kombination netto maximal eine Position entsteht oder wenn zwei engagement-reduzierende Derivate mit der gleichen Laufzeit so kombiniert werden, dass durch die Kombination netto mindestens eine Position entsteht.

Beispiel 1: Verkauf einer Put-Option und Kauf einer Call-Option mit gleicher Laufzeit und mit einem gleich hohen oder höheren Ausübungspreis. Es ist nur eine der beiden Optionen anzurechnen.

Beispiel 2: Kauf einer Put-Option und Verkauf einer Call-Option mit gleicher Laufzeit und mit dem gleichen oder tieferen Ausübungspreis. Es kann eine Option angerechnet werden, d.h. es kann wie bei einem Terminverkauf das Engagement reduziert werden.

Wie bei der Deckungspflicht (vgl. Ziffer 3.3) ist das Netting auch für die Anrechnung möglich. Die gleiche Menge von offenen gekauften und verkauften Derivatpositionen mit völlig identischen Kontraktsspezifikationen müssen nicht angerechnet werden.

4.4 Anrechnung von Fremdwährungen

Wird die in Anlagen gemäss Artikel 54 Buchstabe *f* BVV 2 (Nominalwertanlagen in fremden Währungen) und *g* (Auslandaktien) enthaltene Fremdwährungskomponente reduziert, so kann die entsprechende Reduktion der Gesamtbegrenzung von Fremdwährungsanlagen nach Artikel 55 Buchstabe *e* BVV 2 in Abzug gebracht werden.

Beispiel: Wird das Währungsrisiko von Fremdwährungsobligationen mittels Devisentermingeschäfte zugunsten des Schweizer Frankens vollständig abgesichert, so gilt der volle Anlagebetrag als Fremdwährungsobligation und hat der Einzelbegrenzung von Artikel 54 Buchstabe *f* BVV 2 zu genügen. Infolge der vollständigen Währungsabsicherung fällt der Anlagebetrag in der Gesamtbegrenzung hingegen nicht unter das Fremdwährungstotal von Artikel 55 Buchstabe *e* BVV 2.

4.5 Begründete Ausnahmemöglichkeiten für gekaufte Call- und Put-Optionen

Abweichungen gemäss Artikel 59 BVV 2 bezüglich der Überschreitung von Begrenzungen bei einzelnen Anlagen gemäss Artikel 54 und 55 BVV 2 sind möglich, falls die Überschreitung mindestens im Ausmass des delta-adjustierten Basiswert-Volumens durch gekaufte Put-Optionen abgedeckt wird oder die Überschreitung bei einer delta-adjustierten Basiswert-Volumen-Anrechnung bei gekauften Call-Optionen verschwindet. Diese Anrechnungsmöglichkeit begründet sich durch das relativ geringe Risiko von gekauften Optionen, d.h. das Verlustpotential ist auf den Optionspreis beschränkt. In der notwendigen fachtechnischen Begründung ist unter anderem die Berechnung des delta-adjustierten Basiswert-Volumens transparent zu rapportieren.

Beispiel 1: Der Anteil von Schweizer Aktien beträgt 32%. Zusätzlich befindet sich eine gekaufte Put-Option auf den SMI-Index im Portefeuille mit einem delta-adjustierten Basiswert-Volumen (Anzahl x aktueller Kurs des Basiswertes x Put-Options-delta) von -5%. Der Aktienanteil kann auf 27% reduziert werden und ist dementsprechend innerhalb der erlaubten Bandbreite.

Beispiel 2: Der Anteil von Schweizer Aktien beträgt 25%. Zusätzlich befindet sich eine gekaufte Call-Option auf den SMI-Index im Portefeuille, die einen Anrechnungswert gemäss Ziffer 4.1 von +7% hat. Da das Delta dieser Call-Option aber nur 0.5 beträgt, reduziert sich der Anrechnungswert der Option auf +3.5%. Das Total von 28.5% liegt innerhalb der erlaubten Bandbreite.

Analoge Abweichungen sind auch für verkaufte Call- (Put-)Optionen möglich, falls sie in Kombination mit einer gekauften Call- (Put-)Optionen auf den gleichen Basiswert mit dem gleichen Fälligkeitstag bestehen. In diesem Fall darf auch die verkaufte Option mit dem delta-adjustierten Basiswert-Volumen angerechnet werden. Auch diese Abweichung ist entsprechend zu begründen.

Beispiel 3: Ein kapitalgarantiertes Aktienengagement besteht neben einer Festgeldkomponente aus einer gekauften Call-Option und gleichzeitig einer verkauften Call-Option mit der gleichen Laufzeit. Der Anrechnungswert der gekauften Call-Option gemäss Ziffer 4.1 betrage Fr. 1 000 000.-. In diesem Fall dürfen die Anrechnungswerte von beiden Optionen delta-adjustiert werden. Betragen z.B. das Delta der gekauften Option 0.8 und das Delta der verkauften Option 0.5, muss nur Fr. 300 000.- angerechnet werden (Berechnung: $(0.8 - 0.5) \times 1\,000\,000$).

4.6 Gesamtvermögen

Um die Begrenzungen der einzelnen Anlagen nach den Artikeln 54 und 55 BVV 2 zu berechnen, sind die Anrechnungswerte aller Derivate zu den Basisanlagen und gleichartigen indirekten Anlagen hinzuzuaddieren und durch das Gesamtvermögen zu dividieren (durch die Multiplikation mit 100 wird der so errechnete Wert in Prozentform dargestellt). Dabei ist zu empfehlen, das Gesamtvermögen und die nicht-derivaten Anlagen in Marktwerten zu berechnen, da gemäss den obigen Anrechnungsprinzipien die Derivate immer auf Marktwerten basieren. Da die Verwendung von Marktwerten eine Abweichung von Artikel 49 BVV 2 (Begriff des Vermögens) bedeuten können, ist das Berechnungsprinzip bei der Kontrolle der Einhaltung der Anlagebegrenzungen immer offenzulegen.

5. Bonität der Gegenparteien

Artikel 56a BVV 2

² Der Bonität der Gegenpartei und der Handelbarkeit ist entsprechend der Besonderheit des eingesetzten Derivats Rechnung zu tragen.

Der Bonität der Gegenparteien von Derivat-Geschäften ist die nötige Beachtung zu schenken. Das Führungsorgan postuliert und kontrolliert die entsprechenden Grundsätze. Für die Überprüfung der Einhaltung wird empfohlen, mindestens eine summarische Darstellung der Gegenpartei-Risiken zu erstellen. Dabei können z.B. die

Ratings der Gegenparteien nach der Höhe der positiven Wiederbeschaffungswerte aufgelistet werden. Der Detaillierungsgrad dieser Angaben hängt von der Häufigkeit und Art der Geschäfte ab.

Bei den Gegenparteien von Derivat-Geschäften sind auch die Einzelschuldnerbegrenzungen gemäss Artikel 54 BVV 2 einzuhalten. Dabei sind die positiven Wiederbeschaffungswerte (d.h. mindestens die Marktwerte der Derivat-Position, falls sie für die Vorsorgeeinrichtung einen positiven Wert darstellen) pro Gegenpartei zu addieren. Diese Werte stellen Forderungen dar, weshalb für Schweizer Gegenparteien Artikel 54 Buchstabe a BVV 2 und für ausländische Gegenparteien Artikel 54 Buchstabe e BVV 2 zu beachten sind.

Auch die rechtlichen Risiken sind zu beachten. Es wird empfohlen, bei OTC-Geschäften nur standardisierte Verträge zu benützen, wie der ISDA- oder der Schweizer Standard OTC-Vertrag.

6. Reporting des Derivat-Einsatzes (Jahresrechnung)

Artikel 56a BVV 2

⁷ In der Jahresrechnung müssen alle laufenden derivativen Finanzinstrumente vollumfänglich dargestellt werden.

Der Einsatz von Derivaten ist mindestens einmal im Jahr offenzulegen. Es muss aber auch sichergestellt sein, dass die Einhaltung der Empfehlungen jederzeit während des Jahres eingehalten werden.

Die in den Ziffern 6.1 bis 6.4 dargelegten Aspekte werden für die Berichterstattung der Derivatgeschäfte minimal empfohlen. Sie beinhalten in aggregierter Form diejenigen Informationen, die das Führungsorgan für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen benötigen. Weitere, detailliertere Informationen sind dann anzustreben, wenn in grosser Anzahl und bei hoher Relevanz auf das Gesamtvermögen Derivate eingesetzt werden.

In Beilage VI ist ein ausführliches Beispiel eines Derivate-Reportings aufgeführt.

6.1 Marktwerte der Derivate

Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Rechnungslegung der Vermögensausweis neben den Werten aller Basisanlagen auch die Werte aller laufender Derivate miteinschliesst. Für die Ermittlung der tatsächlichen finanziellen Lage sowie des Vermögens im Rahmen des Führungsreportings sollten Marktwerte angewendet werden.

Allenfalls empfiehlt sich auch eine summarische Zusammenstellung der Marktwerte aller Derivate, wobei eine Unterteilung der Marktwerte nach Märkten (Aktien, Obligationen etc.) und/oder nach Produkttypen (Optionen, Termingeschäfte etc.) bei einem substantiellen Einsatz von Derivaten sinnvoll sein kann.

6.2 Deckungspflicht beim Einsatz der Derivate

- Total benötigte Liquidität aus dem engagement-erhöhenden Einsatz von Derivaten im Vergleich zur effektiv vorhandenen Liquidität.
- Eine Bestätigung, dass die notwendigen Basiswerte als Deckung von engagement-reduzierenden Derivaten effektiv vorhanden sind.

6.3 Anrechnung der Derivate für Artikel 54 und 55 BVV 2

- Pro zu kontrollierende Anlagekategorie:

Basiswerte
+ Anrechnungswerte von Derivaten
Total Anrechnungswert	<u>.....</u>
in % des Gesamtvermögens
- Pro zu kontrollierende Anlagekategorie für den/die grössten Einzelposten:
analog oben

6.4 Kontrolle der Gegenparteien

(Summarische) Auflistung der Gegenparteien nach positiverem Wiederbeschaffungswert.

15. Oktober 1996

Einordnung von derivativen Finanzinstrumenten

1. Derivat-Grundformen: Charakteristische Merkmale

Ein *Termingeschäft* (Forward, klassisches Termingeschäft, Futures) ist eine Vereinbarung, einen Basiswert zu einem zukünftigen Zeitpunkt zu einem fixierten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Ein *Swap* ist eine Vereinbarung, in der Zukunft Cash-Flows gemäss einer festgelegten Formel auszutauschen. Unter anderem existieren folgende typische Swap-Typen:

- Zinssatz-Swap: Austausch von während der Laufzeit fixen gegen variable (z.B. 6-Monats-LIBOR) Zinszahlungen
- Asset-Swap: Austausch der Rendite eines Aktienindexes gegen variable (z.B. 1-Jahres-LIBOR) Zinszahlungen

Bei *Optionen* sind zwei Typen zu unterscheiden. Eine *Call-Option* gibt dem Besitzer das Recht, einen Basiswert während der Laufzeit oder am Laufzeit-Ende zu einem fixierten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen. Eine *Put-Option* gibt dem Besitzer das Recht, einen Basiswert während der Laufzeit oder am Laufzeit-Ende zu einem fixierten Preis (Ausübungspreis) zu verkaufen.

Im Sinne dieser Fachempfehlung sind zu den Grundformen alle Derivate zu zählen, die obige Definitionen im engen Sinne erfüllen. Insbesondere gelten auch folgende Typen als Grundformen:

- Die Erfüllung der Verpflichtung bzw. des Rechts kann physisch (effektive Lieferung) oder mit Barabgeltung (es wird lediglich der Gewinn/Verlust ausgeglichen, "cash settlement" genannt) erfolgen.
- Optionen können während der Laufzeit ("amerikanischer" Stil) oder nur am Laufzeit-Ende ("europäischer" Stil) ausgeübt werden. Auch Ausübungsmöglichkeiten nur während gewissen Perioden oder gewissen Stichtagen während der Laufzeiten gelten als Grundformen.
- Optionen, bei denen für die Barabgeltung ein Durchschnittskurs des Basiswertes (und nicht lediglich der Kurs des Basiswertes am Fälligkeitstag) verwendet wird.

2. Beispiele von kombinierten Derivaten

1. Kapitalgarantiertes Aktienengagement (Kombination von Basiswert + Derivaten)

Nominalwert	1 000
Mindest-Rückzahlung	100%
Zins abhängig von Stand SMI bei Fälligkeit:	mind. 0%, max. 20%
Gewinnpartizipation	100% ab SMI 3 250 bis 3 500

Stand SMI		3 200
Einzelteile:	Festverzinsliches Instrument:	nom. 1 000, 0% Coupon
	gekaufte Call-Optionen:	0.3215 Calls, Strike: 3 250
	verkaufte Call-Optionen:	0.3215 Calls, Strike: 3 500

*2. Hoch-Verzinsungs-Anlage mit Aktienübernahme bei tiefem Kurs
(Kombination von Basiswert + Derivaten)*

Nominalwert		1 000
Verzinsung		9%
Rückzahlung	Aktie \geq 1 000: Nominal +90 Aktie $<$ 1 000: Aktie +90	
Stand Aktie		1 000
Einzelteile:	Festverzinsliches Instrument:	nom. 1 000, 9% Coupon
	verkaufte Put-Optionen auf Aktie:	1 Put, Strike: 1 000

3. "Bearsread" (Kombination von Derivaten)

1 000 gekaufte Put-Optionen, Strike: 550, Fälligkeit: 20.9.96, zu 35
 1 000 verkaufte Put-Optionen, Strike: 500, Fälligkeit: 20.9.96, zu 10
 Maximaler Verlust: $1\,000 \times (35 - 10) = 25\,000$
 Maximaler Gewinn: $1\,000 \times (550 - 500) = 50\,000$

3. "Exotische Derivate"

Im Rahmen dieser Fachempfehlung gehören dazu alle Derivate, die nicht eindeutig eine Derivat-Grundform darstellen oder bei einer Kombination von Derivaten nicht eindeutig in Derivat-Grundformen zerlegt werden können.

Beilage II

Glossarium

Asymmetrisches Derivat	Ein <i>Derivat</i> , bei dem sich das Gewinn- nicht gleich wie das Verlustpotential verhält. <i>Optionen</i> sind asymmetrisch. Positive Asymmetrie: das Gewinnpotential ist grösser (z.B. gekaufte <i>Call-Option</i> oder gekaufte <i>Put-Option</i>). Negative Asymmetrie: das Verlustpotential ist grösser (z.B. verkaufte <i>Call-Option</i> oder verkaufte <i>Put-Option</i>).
Ausübungspreis	Der Preis, zu welchem der <i>Basiswert</i> bei Ausübung einer <i>Option</i> bezogen oder geliefert wird.
Basiswert	Dem <i>Derivat</i> zugrundeliegendes Finanzinstrument: Aktien, Obligationen, Zinssätze, Wechselkurse, Indexe etc.
Call-Option	Ein <i>Options-Kontrakt</i> , der den Käufer berechtigt, den zugrundeliegenden <i>Basiswert</i> zu kaufen und den Verkäufer verpflichtet, den <i>Basiswert</i> zu verkaufen.
"Cross-Hedge"	Eine Absicherungs-Strategie, bei der der <i>Basiswert</i> des <i>Derivats</i> nicht völlig mit dem abzusichernden Wertpapier bzw. Portfeuille übereinstimmt. Diese Absicherung beinhaltet deshalb ein gewisses Risiko, da sich das Portfeuille und das <i>Derivat</i> nicht perfekt parallel verhalten. Typische Absicherungen mit "Cross-Hedge"-Risiko sind Zinssatz <i>futures/-optionen</i> auf Obligationen-Portfeuille, Aktienindex <i>futures/-optionen</i> auf Aktien-Portfeuille etc.
Delta	Betrag, um den sich der <i>Optionspreis</i> ändert, falls sich der <i>Basiswert</i> um eine Werteinheit verändert.
Derivat	Ein von einem anderen Instrument (<i>Basiswert</i>) abgeleitetes Finanzmarktprodukt.
Forward	Nicht standardisiertes, <i>OTC</i> -gehandeltes <i>Termingeschäft</i> .
Futures	Standardisiertes, an einer <i>Derivatbörse</i> gehandeltes <i>Termingeschäft</i> .
Hebelwirkung	Effekt, dass mit einem geringeren Vermögen eine im Verhältnis viel grössere Position in <i>Basiswerten</i> eingegangen wird. Ein Hebel kann durch den Einsatz von <i>Derivaten</i> oder durch Fremdkapitalaufnahme hervorgerufen werden. Zur Verhinderung einer Hebelwirkung auf dem Gesamtvermögen müssen <i>Derivate</i> durch <i>Liquidität</i> oder durch vorhandene <i>Basiswerte</i> gedeckt sein.
Netting	Verrechnung von gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen zwischen den Gegenparteien.

Option	Typ eines <i>Derivats</i> , bei dem eine Partei das Recht hat, vom heute abgemachten Kauf bzw. Verkauf eines <i>Basiswertes</i> bei Fälligkeit wieder zurückzutreten, d.h. den Kontrakt ohne Ausübung verfallen zu lassen.
"over-the-counter" (OTC)	Nicht über eine Börse, sondern telefonisch bilateral zwischen zwei Parteien durchgeführter Handel.
Put-Option	Ein <i>Options</i> -Kontrakt, der den Käufer berechtigt, den zugrundeliegenden <i>Basiswert</i> zu verkaufen und den Verkäufer verpflichtet, den <i>Basiswert</i> zu kaufen.
Stillhalter-Option	<i>Call-Option</i> , bei der der <i>Basiswert</i> als Sicherheit durch die Verkäufer der <i>Option</i> während der Laufzeit des Kontraktes hinterlegt ist.
Swap	Spezielle Art eines <i>Termingeschäftes</i> , bei dem zwei Parteien den Austausch von Zahlungen, die vom Verhalten eines oder mehrerer <i>Basiswerte</i> abhängen, an zum voraus festgelegten Terminen vereinbaren. Die "receive-side" bezeichnet den <i>Basiswert</i> , den (dessen Rendite) der Investor erhält. Die "pay-side" bezeichnet den <i>Basiswert</i> , den (dessen Rendite) der Investor zahlen muss.
Symmetrisches Derivat	Ein <i>Derivat</i> , bei dem sich das Gewinn- gleich wie das Verlustpotential verhält. <i>Termingeschäfte</i> (<i>Forward</i> , <i>Futures</i> , <i>Swaps</i>) sind symmetrisch.
Termingeschäft	Typ eines <i>Derivats</i> , bei dem alle Bedingungen eines Kaufes bzw. Verkaufes eines <i>Basiswertes</i> heute festgelegt, die Bezahlung bzw. die Lieferung aber erst in der Zukunft ausgeführt wird.
Terminkurs	Preis eines <i>Termingeschäftes</i> , d.h. der Preis, zu dem der <i>Basiswert</i> in Zukunft (bei Fälligkeit) ausgetauscht wird.
Warrant	Optionen, die nicht an einer speziellen Derivat-Börse, sondern an einer traditionellen Wertpapierbörse oder am Telefon gehandelt werden. Häufig beträgt ihre Laufzeit mehr als ein Jahr.
Wiederbeschaffungswert	Marktwert einer offenen Position zu einem bestimmten Zeitpunkt, d.h. der Preis, zu dem eine offene <i>Derivat</i> -Position wieder geschlossen werden kann.

Beilage III

Beispiele zur Liquiditätsdeckung

<i>1. Kauf auf Termin</i>		Fr.
10 SMI-Futures (à 50) zu 3 200 gekauft		
Liquiditätsanforderung	$10 \times 50 \times 3\,200 =$	1 600 000
<i>2. Swap: "receive" Basiswert (Erhalt fester Zinsen)</i>		
"receive" 3.5% fix, "pay" LIBOR, Nominalwert: 25 000 000		
Liquiditätsanforderung		25 000 000
<i>3. Kauf Call-Option</i>		
500 SMI-Calls (à 5), Ausübungspreis: 3 250		
Liquiditätsanforderung	$500 \times 5 \times 3\,250 =$	8 125 000
<i>4. Verkauf Put-Option</i>		
100 XY-Puts (à 5), Ausübungspreis: 750		
Liquiditätsanforderung	$100 \times 5 \times 750 =$	375 000

Beilage IV

Beispiele zur Anrechnung bei engagement-erhöhenden Derivaten

<i>1. Kauf auf Termin</i>	Fr.
10 SMI-Futures (à 50); SMI-Indexstand: 3 190	
Anrechnung Aktien CH: $10 \times 50 \times 3\,190 =$	1 595 000
<i>2. Swap: "receive" Basiswert (Erhalt von SMI-Rendite)</i>	
"receive" SMI-Rendite, "pay" LIBOR, Nominalwert: 20 000 000	
Anrechnung Aktien CH:	20 000 000
<i>3. Kauf Call-Option</i>	
500 SMI-Calls (à 5), SMI-Indexstand: 3 190	
Anrechnung Aktien CH: $500 \times 5 \times 3\,190 =$	7 975 000
<i>4. Verkauf Put-Option</i>	
100 XY-Puts (à 5), Aktienkurs: 760	
Anrechnung Aktien CH: $100 \times 5 \times 760 =$	380 000

Beilage V

Beispiele zur Anrechnung bei engagement-reduzierenden Derivaten

<i>1. Verkauf auf Termin</i>	Fr.
25 SMI-Futures (à 50); SMI-Indexstand: 3 190	
Anrechnung Aktien CH: $-25 \times 50 \times 3\,190 =$	-3 987 500
<i>2. Swap: "pay" Basiswert (Zahlen von SM I-Rendite)</i>	
"pay" SMI-Rendite, "receive" LIBOR, Nominalwert: 25 000 000	
Anrechnung Aktien CH:	-25 000 000
<i>3. Kauf Put-Option</i>	
500 SMI-Puts (à 5)	
Anrechnung Aktien CH:	0
<i>4. Verkauf Call-Option</i>	
100 XY-Calls (à 5)	
Anrechnung Aktien CH:	0

Beilage VI/1

Beispiel zur Darstellung offener Derivate**1. Marktwerte**

	Fr.
Derivate auf Obligationen Inland	200 000
Derivate auf Obligationen Fremdwährungen	0
Derivate auf Aktien Schweiz	-117 500
Derivate auf Aktien Ausland	0
Derivate auf andere Basiswerte	0
Total Marktwerte der Derivate	82 500

2. Deckungspflicht**2.1 Engagement-erhöhende Derivate**

	1 000 Fr.
Benötigte Liquidität aus Derivatgeschäften	14 958
Vorhandene Liquidität, mindestens	18 500

2.2 Engagement-reduzierende Derivate

Sämtliche engagement-reduzierenden Derivate sind durch entsprechende Basiswerte gedeckt. Den SMI-Futures und -Optionen steht ein gut diversifiziertes Portefeuille mit Schweizer "Blue Chips"-Aktien gegenüber, welches den SMI weitgehend abbildet.

3. Anrechnung der Derivate zur Kontrolle der Maximallimiten**3.1 Obligationen Inland Fr.**

	1 000 Fr.
Direkte und indirekte Anlagen	100 579
Derivate	12 320
Total	112 899

3.2 Aktien Schweiz

	1 000 Fr.
Direkte und indirekte Anlagen	45 574
Derivate	-6 050
Total	39 524

4. Gegenparteirisiko der Derivate

Von den sieben offenen derivativen Geschäften sind:

- 5 an einer Börse mit einem Clearinghouse gehandelt (SOFFEX)
- 2 OTC-Geschäfte mit einem gesamten Wiederbeschaffungswert von Fr. 200 000.

5. Kommentar zum Derivat-Einsatz während des Geschäftsjahres

Derivate wurden während des ganzen Jahres primär in den Anlagekategorien Aktien Schweiz und Ausland sowie Obligationen Inland eingesetzt.

Sämtliche Derivate waren jederzeit gedeckt und bewirkten nie ein Engagement, das die Maximallimiten nach den Artikeln 54 und 55 BVV 2 überschritt.

Knapp 50% der Geschäfte waren OTC-Derivate, wobei nur Geschäfte mit folgenden Gegenparteien getätigt wurden: W, X, Y, Z.

Grundlagen und zusätzliche Erläuterungen zum Beispiel

Ausgangslage:

Folgende Derivat-Geschäfte liegen vor *(es werden nur die benötigten Informationen angegeben)*:

Long/Short	Anzahl	Derivat-Typ	Basiswert	Kontraktgrösse	Handelsart	Kurs Basiswert	Ausübungspreis	Einstandspreis	Kurs Derivat
Long (gekauft)	20	Futures	CONF	100 000	SOFFEX	–	–	111.0%	111.50%
Long (gekauft)	100	Call-Option	4.5% Eidg. 06	100 000	OTC	100.9%	99.0%	–	2.0%
Short (verkauft)	50	Futures	SMI	50	SOFFEX	3 500.0	–	–	–
Long (gekauft)	25	Call-Option	Roche GS	5	SOFFEX	9 000	9 500	–	150
Short (verkauft)	250	Call-Option	Surveillance Inh.	1	OTC	2 700	2 500	–	285
Long (gekauft)	200	Put-Option	SMI	5	SOFFEX	3 500.0	3 400	–	60
Short (verkauft)	100	Put-Option	Zürich Namen	50	SOFFEX	315	330	–	25

Beilage VI/3

Zu 1. Marktwerte

- Futures haben keine Marktwerte ("daily mark-to market")
- Berechnung bei Optionen: Anzahl x Kontraktgrösse x Kurs des Derivats
- Alternativ zur Darstellung im Beispiel (Zusammenfassung der Marktwerte nach Anlagekategorien) könnten die Derivat-Marktwerte noch detaillierter aufgeführt werden, z.B. Gliederung innerhalb der Anlagekategorie nach Derivat-Typ, nach Long/Short, nach Handelsart etc. Eine detaillierte Auflistung jedes einzelnen Derivat-Geschäfts ist vor allem beim Vorliegen von exotischen Optionen zu empfehlen.

Zu 2.1 Deckungspflicht: Engagement-erhöhende Derivate

Die benötigte Liquidität berechnet sich wie folgt:

Long 20 CONF-Futures:	Anzahl x Kontraktgrösse x Einstandspreis (= Terminkurs) 20 x 100 000 x 111.0% =	2 220 000
	alternativ könnte anstelle des Einstandspreises auch der aktuelle Futures-Kurs oder der Kurs des "cheapest-to-deliver-Bonds" (adjustiert mit dem Umrechnungsfaktor) verwendet werden.	
Long 100 Calls auf 4.5% Eidg.:	Anzahl x Kontraktgrösse x Ausübungspreis 100 x 100 000 x 99% =	9 900 000
Long 25 Calls auf ROG:	Anzahl x Kontraktgrösse x Ausübungspreis 25 x 5 x 9 500 =	1 187 500
Short 100 Puts auf ZURN:	Anzahl x Kontraktgrösse x Ausübungspreis 100 x 50 x 330 =	1 650 000
	alternativ könnte bei allen Optionen anstelle des Ausübungspreises auch der Kurs des Basiswertes verwendet werden.	
Total		14 957 500

Die vorhandene Liquidität berechnet sich im Beispiel wie folgt:

Flüssige Mittel, Festgelder	4 693 000
Nominalwerte von Inland-Obligationen mit einer kürzeren Restlaufzeit als die Derivate	1 500 000
Synthetische Liquidität (Long Aktien, Short SMI-Futures)	8 750 000
Marktwerte von "liquiditätsnahen", kurz-/mittelfristigen Inland-Obligationen (Eidgenossen etc.)	3 650 000
Total	18 593 000

Zu 2.2 Deckungspflicht: Engagement-reduzierende Derivate

Für die 250 Calls auf Surveillance Inh. müssen als Deckung mindestens 250 Inhaberaktien Surveillance vorhanden sein.

Für die Deckung der verkauften SMI-Futures und gekauften SMI-Puts muss mindestens folgender Wert an Schweizer Aktien vorhanden sein:

Short 50 SMI-Futures	Anzahl x Kontraktgrösse x Kurs Basiswert 50 x 50 x 3 500	8 750 000
Long 200 Puts auf SMI	Anzahl x Kontraktgrösse x Kurs Basiswert 200 x 5 x 3 500	3 500 000
Total		12 250 000

Damit eine hinreichend hohe Gleichläufigkeit zu den SMI-Derivaten gewährleistet ist, sollte mindestens im Gegenwert von 12 250 000 ein SMI-ähnliches Aktien-Portefeuille bestehen.

Zu 3. Anrechnung der Derivate zur Kontrolle der Maximallimiten

Der Anrechnungswert der Derivate bei den Obligationen Inland berechnet sich wie folgt:

Long 20 CONF-Futures:	Anzahl x Kontraktgrösse x aktueller Kurs des CONF 20 x 100 000 x 111.50% = eine noch bessere Lösung wäre, den Kurs des "cheapest-to-deliver-Bonds" (adjustiert mit dem Umrechnungsfaktor) anstelle des aktuellen Kurses des CONF zu verwenden.	2 230 000
Long 100 Calls auf 4.5% Eidg.:	Anzahl x Kontraktgrösse x Kurs des Basiswertes 100 x 100 000 x 100.9% =	10 090 000
Total		12 320 000

Der Anrechnungswert der Derivate bei den Aktien Schweiz berechnet sich wie folgt:

Short 50 SMI-Futures	-Anzahl x Kontraktgrösse x Kurs des Basiswertes -50 x 50 x 3 500 =	-8 750 000
Long 25 Calls auf ROG	Anzahl x Kontraktgrösse x Kurs des Basiswertes 25 x 5 x 9 000 =	1 125 000
Short 250 Calls auf SGS	0	-
Long 200 Puts auf SMI	0	-
	falls die relevante Maximallimite überschritten wird, könnte zur Erklärung einer Abweichung gemäss Artikel 59 BVV 2 hier auch das delta-adjustierte Basiswertvolumen in Abzug gebracht werden.	
Short 1 00 Puts auf ZURN	Anzahl x Kontraktgrösse x Kurs des Basiswertes 100 x 50 x 315 =	1 575 000
Total		-6 050 000

Zu 4. Gegenparteirisiko der Derivate

Alternativ können die SOFFEX- und OTC-Geschäfte detaillierter ausgewiesen werden. Beispielsweise können sie nach dem positiven Marktwert (Wiederbeschaffungswert) pro namentlich aufgeführter Gegenpartei, respektive Börse, gegliedert werden.

Zu 5. Kommentar zum Derivat-Einsatz während des Geschäftsjahres

Die Regelungen des Einsatzes von Derivaten sind jederzeit einzuhalten. Falls während des Geschäftsjahres erheblich höhere bzw. tiefere Derivat-Positionen bestanden haben als am Bilanzstichtag, empfiehlt es sich, diesbezügliche zusätzliche Angaben zu machen.

Beiträge zur sozialen Sicherheit

In dieser Reihe veröffentlicht das Bundesamt für Sozialversicherung Forschungsberichte (fett gekennzeichnet) sowie weitere Beiträge aus seinem Fachgebiet. Bisher wurden publiziert:

	Bezugsquelle Bestellnummer
Forschungsbericht: Wolfram Fischer, Möglichkeiten der Leistungsmessung in Krankenhäusern: Überlegungen zur Neugestaltung der schweizerischen Krankenhausstatistik. Nr. 1/94	EDMZ* 318.010.1/94 d
Rapport de recherche: André Bender, M. Philippe Favarger, Dr. Martin Hoesli: Evaluation des biens immobiliers dans les institutions de prévoyance. N° 2/94	OCFIM* 318.010.2/94 f
Forschungsbericht: Hannes Wüest, Martin Hofer, Markus Schweizer: Wohneigentumsförderung – Bericht über die Auswirkungen der Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge. Nr. 3/94	EDMZ* 318.010.3/94 d
Forschungsbericht: Richard Cranovsky: Machbarkeitsstudie des Technologiebewertungsregister. Nr. 4/94	EDMZ* 318.010.4/94 d
Forschungsbericht: BRAINS: Spitex-Inventar. Nr. 5/94	EDMZ* 318.010.5/94 d
Forschungsbericht: Jacob van Dam, Hans Schmid: Insolvenzversicherung in der beruflichen Vorsorge. Nr. 1/95	EDMZ* 318.010.1/95 d
Forschungsbericht: BASS: Tobias Bauer. Literaturrecherche: Modelle zu einem garantierten Mindesteinkommen. Nr. 2/95	EDMZ* 318.010.2/95 d
Forschungsbericht: IPSO: Peter Farago. Verhütung und Bekämpfung der Armut: Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Massnahmen. Nr. 3/95	EDMZ* 318.010.3/95 d
Bericht des Eidgenössischen Departementes des Innern zur heutigen Ausgestaltung und Weiterentwicklung der schweizerischen 3-Säulen-Konzeption der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Oktober 1995	EDMZ* 318.012.1/95 d/i
Universität Zürich, Interdisziplinäre Vorlesungsreihe 1995/96: Das neue KVG – Was ändert sich im Gesundheitswesen? Die Referate. Teil I	BSV** 96.217
Universität Zürich, Interdisziplinäre Vorlesungsreihe 1995/96: Das neue KVG – Was ändert sich im Gesundheitswesen? Die Referate. Teil II	BSV** 96.538
Interdepartementale Arbeitsgruppe "Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen" (IDA FiSo): Bericht über die Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen (unter besonderer Berücksichtigung der demographischen Entwicklung).	EDMZ* 318.012.1/96 d
Forschungsbericht: Familien mit alleinerziehenden Eltern. Nr. 1/96	EDMZ* 318.010.1/96 d
Bericht der Arbeitsgruppe "Datenschutz und Analysenliste / Krankenversicherung". Nr. 2/96	BSV** 96.567

* EDMZ = Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern
 * OCFIM = Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne
 ** BSV = Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern
 ** OFAS = Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne

Beiträge zur sozialen Sicherheit

In dieser Reihe veröffentlicht das Bundesamt für Sozialversicherung Forschungsberichte (fett gekennzeichnet) sowie weitere Beiträge aus seinem Fachgebiet. Bisher wurden publiziert:

	Bezugsquelle Bestellnummer
Berufliche Vorsorge: Neue Rechnungslegungs- und Anlagevorschriften; Regelung des Einsatzes der derivativen Finanzinstrumente; Verordnungstext / Erläuterungen / Fachempfehlungen. Nr. 3/96	EDMZ* 318.010.3/96 d

- * EDMZ = Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern
- * OCFIM = Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne
- ** BSV = Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern
- ** OFAS = Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne